

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Alterer Linie

1907.

Greiz.

Druck von Franz Trommer.

Chronologische Übersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstentums NeuchÂtel
vom Jahre 1907 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Erlassen am	Inhalt	Num- mer des Stüdes	Seite
1907	1907			
17. Januar	5. Februar	Regierungs-Verordnung, betreffend die Abhaltung der Apotheker	1	1
30. Januar	5. Februar	Regierungs-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bädereien und solchen Konbitorien, in denen neben den Konbitorien auch Bäder- waren hergestellt werden.	1	2
31. Januar	5. Februar	Gesetz, betreffend das Dienstverkommen der Volks- schullehrer auf dem platten Lande	1	5
1. Februar	5. Februar	Gesetz, betreffend gewisse Verbindlichkeiten der Wehr- pflicht der Volksschullehrer bei Festsetzung der Dienstalterszulagen	1	7
2. Februar	5. Februar	Gesetz, betreffend die Befolgung der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande	1	8
22. Februar	21. März	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge Regierungs- Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten gemeinschaftlichen Sachverständigenvereine	2	11
1. März	21. März	Gesetz, betreffend Herabsetzung der Pensionsbeiträge der Weislichen und Lehrer	2	12
2. März	21. März	Nachtragsgesetz zum Gesetze vom 29. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumplantagen, Wiesen, Felder und Gärten mit Nachtrag vom 7. Mai 1879	2	13

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetzes	Seite
1907	1907			
16. März	21. März	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener	2	16
18. März	21. März	Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungsverfahren betreffend	2	16
18. März	21. März	Potenz, die im Jahre 1907 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend	2	17
19. März	21. März	Potenz, die für das Jahr 1907 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend	2	18
18. März	21. März	Landtags-Abschied für den vierzehnten ordentlichen Landtag	2	18
6. April	13. April	Regierungs-Bekanntmachung zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907) Reichsgesetzblatt S. 34	3	21
6. April	13. April	Regierungs-Bekanntmachung zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar 1905, betreffend den mit dem Großherzogtum Sachsen wegen Aufnahme der Geleitskonnen in die Großherzoglich Sächsischen Landes-Jerren-Feil- und Pflegereianstalten abgeschlossenen Staatsvertrag . .	3	22
9. April	13. April	Gesetz zur Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über das Zwangsenteignungsverfahren	3	22
10. April	13. April	Gesetz, enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. März 1903, die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Reuß Älterer Linie betreffend	3	24
17. April	23. Mai	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1888, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend	4	29

Datum des gesetzlichen Erlaßes	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetzes	Seite
1907	1907			
21. Mai	23. Mai	Regierungs-Verordnung, betreffend eine Änderung der Regierungs-Verordnung vom 10. März 1888 über Reichentransporte	4	30
22. Mai	23. Mai	Regierungs-Verordnung, betreffend die vorübergehende besondere Regelung der Zulassung und Renneleichnung außerdeutscher Kraftfahrzeuge	4	31
6. Juni	25. Juni	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung	5	33
16. Juni	25. Juni	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den mit der Magdeburgischen Land-Feuerpolizei abgeschlossenen Vertrag	5	34
2. Juli	16. Juli	Regierungs-Verordnung, die Niederlassung der Mehrjährlingen betreffend	6	39
		Dedblätter zur Pferde-Kaufhebungs-Vorschrift vom 8. Oktober 1902 (W. S. S. 91)	6	40
16. Juli	27. Juli	Bekanntmachung des Textes des Schlachtviehver-sicherungs-gesetzes	7	53
17. August	22. August	Regierungs-Verordnung, betreffend Änderungen der Vorschriften über den Verkehr mit Weichwurzeln und ähnlichen Heilmitteln	8	61
17. September	24. September	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Post-ordnung vom 20. März 1906 betreffend	9	69
18. September	24. September	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Mitteilung von Strafanträgen an die Königlich Preussische Regierung	9	72
4. Oktober	8. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das für Unterbringung von Geisteskranken in der Groß-herzoglich Sachsischen Irrenheilanstalt zu Jena zu zahlende Bezugsgehalt	10	73
6. November	7. November	Regierungs-Bekanntmachung, die Wählprüfung am 2. Dezember 1907 betreffend, zugleich als Annäherung für die Gemeindebevorstände	11	75

Datum des gefügten Erlaßes	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Erlasses	Seite
1907	1907			
7. November	14. November	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzogtümer Mecklenburg zu dem nach der Regierungs-Verordnung vom 27. November 1906 gebildeten Trichinenschwabenzirk	12	79
8. November	14. November	Regierungs-Verordnung über die Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 2. Juli 1890, den Viehtransport außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren beim Schlachten der Tiere betreffend (Wef.Sammlung 1890 S. 31 ff.)	12	80
9. November	14. November	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aus- führung des Viehscheuens-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 S. 287)	12	81
23. November	28. November	Regierungs-Verordnung, die Beiräuhung der Kosten der Posten im Verwaltungswege betreffend . .	13	99
25. November	28. November	Regierungs-Verordnung, betreffend den Kraftfahrverkehr	13	100
5. Dezember	24. Dezember	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Mit- teilung von Strafnachrichten an die Königlich Preussische Regierung	14	107
16. Dezember	24. Dezember	Patent, die im Jahre 1906 zu entrichtenden Landes- abgaben betreffend	14	108
23. Dezember	24. Dezember	Regierungs-Verordnung, betreffend Änderung der Preussischen Arznei-Verordnung	14	109

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 1.

(Ausgegeben am 5. Februar 1907).

1. Regierungs-Verordnung

vom 17. Januar 1907,

betreffend die Rabattgewährung der Apotheker.

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Aufhebung des § 2 der Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneiliste betreffend (Gesetzsammlung Seite 26), auf Grund von § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung folgendes bestimmt:

§ 1.

Auf Arzneilieferungen an sämtliche öffentliche Krankenkassen, die Berufs-
genossenschaften und Landesversicherungsanstalten ist bei Barzahlung innerhalb zweier
Monate nach Übergabe der Rechnung von den Apothekern ein Preisnachlaß (Rabatt)
zu gewähren. Dieser beträgt unbeschadet einer höheren vertragsmäßigen Festsetzung
mindestens:

- a) 10 %, wenn der Tagbetrag der vierteljährlichen Lieferung an die Kasse
— nicht an die einzelne Zahlstelle einer Kasse — 100 Mark nicht
übersteigt und
- b) 15 %, wenn dieser Tagbetrag über 100 Mark beträgt, insoweit dadurch
der Rechnungsbetrag nicht unter 90 Mark herabfällt.

§ 2.

Auf Arzneilieferungen an alle übrigen öffentlichen Anstalten und Kassen,
ferner an solche Vereine und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen,
sowie für Tierarzneien ist bei Barzahlung binnen zwei Monaten nach Übergabe der
Rechnung von den Apothekern stets ein Preisnachlaß von mindestens 20 % zu ge-
währen.

§ 3.

Die Vorschriften in den §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf eine nach Ziffer 23 der Tage berechnete Zusatzgebühr (Nachttage).

§ 4.

Bei sofortiger Bezahlung ist der Preisnachlaß (Rabatt) bei Vorlegung eines Rezeptes auf diesem zu vermerken.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Greiz, am 17. Januar 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

2. Regierungs-Verordnung

vom 30. Januar 1907

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckernwaren hergestellt werden.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürstenregenten wird nach erfolgter Verständigung unter den Bundesregierungen über die Einrichtungen und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckernwaren hergestellt werden, folgendes verordnet:

§ 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Raß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstößenden Räume liegen.

Durch Fürstliche Landesregierung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2.

Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können. Fürstliche Landesregierung kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten. Soweit das bauliche Baurecht (Baupolizeivorschriften, Lokalbauordnungen) an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt, behält es bei denselben sein Verwenden.

§ 3.

Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstrich versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 4.

Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5.

In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belagung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6.

Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7.

Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Wascheinrichtungen zur Verfügung zu stellen, für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden.

Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknapfe, und zwar in jedem Arbeitsraum mindestens einer, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Rauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Waschküche, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Lächer und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Hemd und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15.

In jedem Arbeitsraume, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Regierungs-Verordnung und ein von der Polizeibehörde zur

Befestigung der Richtigkeit seines Inhaltes unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

Als Polizeibehörde im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt für die Ortshaupten des platten Landes das Fürstliche Landratsamt, für die Städte der Gemeindevorstand.

§ 16.

Fürstliche Landesregierung ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17.

Gewerkschaften gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 18.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1907 in Kraft.

Greiz, am 30. Januar 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

3. Gesetz

vom 31. Januar 1907,

betreffend das Dienststeuereinkommen der Volksschullehrer auf dem platten Lande.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie** verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von

Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

1c. 1c. 1c.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

An Stelle der Bestimmungen in § 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 1807, die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer auf dem platten Lande betreffend (Ges. S. S. 46), treten folgende Vorschriften:

Das Dienst Einkommen eines ständig angestellten Lehrers auf dem platten Lande beträgt neben angemessener freier Wohnung und freier Heizung der Schulkube mindestens 1100 Mk. jährlich (Grundgehalt).

Schulamtskandidaten erhalten auf dem platten Lande neben angemessener freier Wohnung und freier Heizung der Schulkube,

a) solange sie noch im Vorbereitungsdienste stehen, d. h. die in § 10 der Konsistorial-Bekanntmachung vom 15. April 1886 geordnete zweite (Wahlsfähigkeits-) Prüfung noch nicht bestanden haben, jährlich 900 Mk.,

b) wenn sie nach bestandener zweiter Prüfung deshalb noch nicht ständig angestellt werden können, weil sie ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine noch nicht erfüllt haben und auch noch nicht endgültig von denselben für die Friedenszeit befreit sind (vergl. Konsistorial-Bekanntmachung vom 22. Januar 1904 letzter Absatz), von dem der zweiten Prüfung folgenden nächsten Ostern ab jährlich 1100 Mk.

Außerdem erhält ein Schulamtskandidat, sofern mit der ihm provisorisch übertragenen Stelle Kirchendienst verbunden ist, die Einkünfte des letzteren bis zum Betrage von 150 Mk.

§ 2.

Der § 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1901, die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer auf dem platten Lande betreffend (Ges. S. S. 7), wird dahin abgeändert, daß den Volksschullehrern auf dem platten Lande von den Schulgemeinden folgende Alterszulagen jährlich zu gewähren sind:

nach	4 jähriger Dienstzeit	200 Mk.
" 8	" "	weitere 200 "
" 12	" "	" 200 "
" 16	" "	" 200 "
" 20	" "	" 200 "
" 24	" "	" 200 "

§ 3.

In den Grundgehalt, beziehentlich die Alterszulagen können von den Schulgemeinden bisher gewährte Zulagen, insofern sie die durch dieses Gesetz bestimmten Gehaltsverhöhrungen nicht übersteigen, mit eingerechnet werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1907 ab in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beibrücken lassen.

Gegeben Dresden, am 31. Januar 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(ggz.) v. Meding.

4. Gesetz

vom 1. Februar 1907,

betreffend gewisse Berücksichtigung der Wehrpflicht der Volksschullehrer bei Festsetzung der Dienstalterszulagen.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Ruß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Ruß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

Regent des Fürstentums Ruß Älterer Linie,

unter Aufhebung des Gesetzes vom 25. Januar 1904, betreffend Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Festsetzung der Dienstalterszulagen der Volksschullehrer (Gesetzsammlung Seite 15), mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Volksschullehrern ist bei der Feststellung der Dienstalterszulagen in Anrechnung zu bringen

- a) die einjährige aktive Militärdienstzeit.
- b) die Zeit von dem der zweiten (Wahlfähigkeit-) Prüfung folgenden nächsten Ostern ab, wenn sie nach bestandener zweiter Prüfung deshalb nicht ständig angestellt werden konnten, weil sie ihre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in

der Marine noch nicht erfüllt hatten und auch noch nicht endgültig von derselben für die Friedenszeit befreit waren (vergl. Konsistorial-Bekanntmachung vom 22. Januar 1904).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beidrücken lassen.

Gegeben Dresden, am 1. Februar 1907.

(L. S.)

(gst.) **Heinrich XIV.**

(ggg.) v. Rebing.

5. Gesetz

vom 2. Februar 1907,

betreffend die Besoldung der Volksschullehrerinnen auf dem
platten Lande.

Zum Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
von Plauen, Herr zu Greiz, Rastachsdorf, Wera, Schleiz und Lobenstein
rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags unter Aufhebung des Gesetzes vom 21. Dezember
1903, betreffend die Besoldung der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande
(Ges.-S. S. 88), was folgt:

§ 1.

Die Besoldung einer ständig angestellten Lehrerin auf dem platten Lande
beträgt neben angemessener freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube oder
einem Äquivalente dafür mindestens 1100 Mk. jährlich (Grundgehalt).

Lehrerinnen, die noch nicht ständig angestellt sind, erhalten auf dem platten
Lande neben angemessener freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube oder
einem Äquivalente dafür jährlich 900 Mk.; dem Ermessen des Fürstlichen Kon-

istoriums bleibt es jedoch überlassen, im einzelnen Falle eine hiervon abweichende Bestimmung zu treffen.

§ 2.

Ständig angestellten Lehrerinnen auf dem platten Lande von würdigem Verhalten und treuer Amtsführung sind von den Schulgemeinden folgende Alterszulagen jährlich zu gewähren:

nach 4 jähriger Dienstzeit				125 Mk.
"	8	"	weitere	125 " "
"	12	"	"	100 " "
"	16	"	"	100 " "
"	20	"	"	75 " "
"	24	"	"	75 " "

Die Dienstzeit ist vom Zeitpunkt der ständigen Anstellung im Schuldienst an zu berechnen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1907 ab in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beidrücken lassen.

Gegeben Dresden, am 2. Februar 1907.

(L. S.)

(H. S.) **Heinrich XIV.**

(geg.) v. Meising.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 2.

(Herausgegeben am 21. März 1907).

6. Regierungs-Bekanntmachung

vom 22. Februar 1907,

betreffend Veränderungen unter den Mitgliedern der zufolge
Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Februar 1878 gebildeten
gemeinschaftlichen Sachverständigenvereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 5. Januar 1891 (W.-Z. S. 4) und vom 8. Februar 1900 (W.-Z. S. 4) wird andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

1. an Stelle des Geheimen Hofrats Dr. Karl Muland in Weimar das derzeitige Mitglied des gewerblichen Sachverständigenvereins, Ministerialdirektor Dr. Karl Rebe in Weimar zum Vorsitzenden,
2. der zum Direktor der Großherzoglichen Museen vom 1. April 1907 ab ernannte Hofrat Dr. Karl Rätzsch an von diesem Zeitpunkte ab zum Mitglied und stellvertretenden Vorsitzenden,
3. das bisherige stellvertretende Mitglied, Fabrikbesitzer Franz Müller in Greiz zum Mitglied

des gewerblichen Sachverständigenvereins ernannt worden sind.

Greiz, am 22. Februar 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

7. Gesetz

vom 1. März 1907,

betreffend Herabsetzung der Pensionsbeiträge der Geistlichen
und Lehrer.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt :

§ 1.

Die Bestimmungen in § 15 und § 16 des Gesetzes vom 6. Februar 1864 (Ges.-S. S. 29) und des § 3 lit. a des Gesetzes vom 27. März 1868 (Ges.-S. S. 133) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen :

Als Beiträge zu den durch die Gesetze vom 6. Februar 1864 und 27. März 1868 bedingten Pensionsaufwänden hat jeder von Fürstlichem Konjunktium berufene oder bestätigte, definitiv angestellte Geistliche, Kirchendiener oder Lehrer

- a. bei seiner Anstellung ein Prozent seines Jahresdiensteinkommens,
- b. bei erfolgrender Beförderung oder Gehaltsberhöhung ein Prozent von der Summe, um welche sein jährliches Einkommen erhöht wird,
- c. außerdem jährlich ein Prozent seines Diensteinkommens

zu entrichten.

§ 2.

Diese Beiträge werden nach den Ermittlungen für die zu zahlende Einkommensteuer berechnet. Bei der Berechnung werden Beträge unter 150 M. nicht in Betracht gezogen, Beträge von 150 M. bis 300 M. für 300 M. angenommen.

Die in § 1 unter c gedachte Abgabe ist in halbjährlichen Raten am 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten und, falls der Pflichtige seine Besoldung ganz oder teilweise aus öffentlichen Kassen bezieht, von der betreffenden Kassenverwaltung einzubehalten und an den Pensionsfonds abzuliefern.

Rückständige Beiträge werden nach dem Tode des Verpflichteten von der Pension abgezogen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1907 ab in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenthändig vollzogen und mit dem Abdrucke Unseres Fürstlichen Insigniels versehen lassen.

Gegeben: Dresden, am 1. März 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(geez.) v. Meding.

8. Nachtragsgesetz

vom 2. März 1907

zum Gesetze vom 29. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen,
Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten mit Nachtrag
vom 7. Mai 1879.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

Fürst Reuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz, und Lobenstein

ic.

ic.

ic.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags nachträglich zum Gesetze vom 29. Dezember 1870
zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten (G.
S. S. 133) mit Nachtrag vom 7. Mai 1879 (Ges.-S. S. 128), was folgt:

I.

In § 8 des Gesetzes vom 29. Dezember 1870 und in § 1 des Nachtrags-

gesetzes hierzu vom 7. Mai 1879 tritt hinter Abs. 1 als Abs. 2 folgende Bestimmung:

Sind mildernde Umstände vorhanden, insbesondere bei unbedeutendem Wert oder bei geringer Menge des Entwendeten, kann auf Geldstrafe von 1 M. bis 150 M. erkannt werden.

II.

In § 14 des Gesetzes vom 29. Dezember 1870 tritt hinter Abs. 1 als Abs. 2 die Bestimmung:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von 3 M. bis 150 M. erkannt werden.

III.

§ 22 des Gesetzes vom 29. Dezember 1870 erhält folgende Fassung:

Wer die Erlaubnis hat, Haß- oder Leichholz, irgendein Streu oder andere Waldprodukte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubnis (Zeit, Ort oder Maß derselben) überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, wird, insofern nicht eine schwerere Strafbestimmung anwendbar wird, mit Geldstrafe von 1 M. bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer Holz- oder Streu-Material, das er nur zu seinem Wirtschaftsbedarfe lesen durfte, an andere veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft, im Falle der gewerbmäßigen Veräußerung mit Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft.

Urkundlich haben Wir dieses Nachtragsgesetz Höchstseignähändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben: Dresden, am 2. März 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Rebing.

9. Gesetz

vom 16. März 1907

zur Ergänzung der Gesetze über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

u. u. u.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

zur Ergänzung der Gesetze über die Verhältnisse der Staatsdiener mit Zustimmung
des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Einem Staatsdiener können neben der Verwaltung seines Amtes von der
Aufstellungsbehörde noch besondere Geschäfte übertragen werden. Jeder Staatsdiener
ist verpflichtet, derartigen Nebenaufträgen sich zu unterziehen, sofern diese seiner
Dienststellung, seinem Dienststrang und seiner Leistungsfähigkeit angemessen sind.

Ein Anspruch auf eine besondere Entschädigung wird durch die Übertragung
solcher Nebenaufträge für den betreffenden Staatsdiener nicht begründet; doch ist
ihm Ersatz des mit einem solchen besonderen Auftrag verbundenen Aufwandes zu
gewähren.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser
Fürstliches Inseelgec beidrücken lassen.

Gegeben: Meran, am 16. März 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(ggg.) v. Meding.

10. Nachtragsgesetz

vom 18. März 1907

zu dem Gesetze vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Pierzelhute

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der zwangsweisen Vertreibung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen betreffend, unterliegen auch verfallende Sozialitätsgelder für die Ragdeburgische Landfeuersozialität.

§ 2.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Sozialitätsgelder für die Ragdeburgische Landfeuersozialität ist das Fürstliche Landratsamt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrückt lassen.

Gegeben: Meran, am 18. März 1907.

(L. S.)

(rcz.) **Heinrich XIV.**

(ggcz.) v. Meding.

11. Patent

vom 18. März 1907,

die im Jahre 1907 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Anfolge Höchster Entschliessung soll mit erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1907 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemässheit der Weise vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 2 $\frac{1}{2}$ Pfennigen von der Steuerinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachachtung für die Steuerpflichtigen, Hebestellen und Einnnehmer zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden für die an den zwei ersten Terminen mit je ein Pfennig, am dritten mit $\frac{1}{2}$ Pfennig von jeder Steuerinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 2. April,

der 1. Juli,

der 1. Oktober.

Dabei wird bemerkt, dass bei Entrichtung des dritten Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie dass die erforderliche Belehrung der Ortssteuer-Einnnehmer wegen Erhebung des dritten Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Greifz., am 18. März 1907.

Fürstlich Neuz-Blauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

12. Patent

vom 19. März 1907,

die für das Jahr 1907 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Infolge Höchster Entscheidung sollen mit erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1907 neun Termine Einkommensteuer erhoben werden.

Diese werden wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 22. März,
einer auf den 26. April,
einer auf den 31. Mai,
einer auf den 5. Juli,
einer auf den 9. August,
einer auf den 13. September,
einer auf den 18. Oktober,
einer auf den 22. November.

Greiz, den 19. März 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Soupe.

13. Landtags-Abschied

für den vierzehnten ordentlichen Landtag.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verkunden

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie:

Am Schluß des von Uns auf den 12. Dezember vor. J. einberufenen vierzehnten
ordentlichen Landtags des Fürstentums eröffnen Wir in Gemäßheit des § 85 der

Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Entscheidung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen, wie folgt:

Die Vorlagen an den Landtag, betreffend

1. die Voranschläge für den Staatshaushalt auf die Jahre 1907, 1908 und 1909,
2. Prüfung der Landeskassenrechnungen auf die Jahre 1903, 1904 und 1905,
3. die Rechnungen über Verwendung des zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuerficherheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 gebildeten Fonds,
4. einen abgeänderten Beamtenbesoldungsetat,
5. einen abgeänderten Besoldungsetat für den Direktor und die Lehrer am Fürstlichen Lehrerseminar,
6. Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer auf dem platten Lande,
7. Gesetz, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande,
8. Gesetz, betreffend gewisse Verüchtigung der Wehrpflicht der Volksschullehrer bei Festsetzung der Dienstalterszulagen,
9. Gesetz, betreffend Herabsetzung der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer,
10. Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Gesetze vom 29. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, mit Nachtrag vom 7. Mai 1879,
11. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbands und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Sprichsbehörden betreffend,
12. Gesetz, enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. März 1903, die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuchâtel betreffend,
13. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über das Zwangsenteignungsverfahren,
14. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze über die Verhältnisse der Staatsdiener,
15. Vorlage, betreffend die Errichtung eines Absonderungshauses beim Landkrankenhaus,
16. das Postulat, daß die aus der abgelaufenen Etatperiode reservierten Beträge von

35000 M. Beitrag zur Herstellung einer Straße Mplan-Griz
nebst Elsterbrücke,

3000 „ für einen Pestsaal in Gommila,

9000 M. Beitrag an die Stadt Greiz zu den Kosten der teilweisen Beseitigung der Sandbänke der Elster und Anlegung von Sommerinnen

für gedachte Zwecke weiter reserviert bleiben,

17. das Postulat, daß aus den verfügbaren Überschüssen der letzten Finanzperiode reserviert werden:

a. 25000 M. zur Bewährung eines Zuschusses an die Gemeinde Truchwitz zu den Kosten der Gerabefegung und Überwölbung des Kubaßes,

b. 5000 M. für die Residenzstadt Greiz zu gleichem Zwecke,

c. 80000 M. für Eisenbahnzwecke,

haben durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags bezw. durch unsere Genehmigung der vom Landtage beantragten Abänderungen und Zusätze zu einigen der vorgezeichneten Vorlagen ihre Erledigung gefunden.

Die vorgenannten Gesetze werden, soweit dies nicht bereits geschehen, demnächst zur Veröffentlichung gelangen.

18. Die Vorlage, betreffend Verbreiterung und Tiefenerlegung der Landstraße Greiz-Fraureuth in der Nähe des Rittergutes Unter-Meuditz, wird mit Rücksicht auf die vom Landtage gestellten Anträge weiter erwogen werden.

19. Die Vorlage, betreffend Errichtung eines Neubaus für Verwaltungsbehörden auf dem vormaligen Landkrankenhausgrundstücke, wird unter Berücksichtigung des von dem Landtage gefaßten Beschlusses neu bearbeitet und eine Vorlage darüber einem später einzuberufenden Landtage gemacht werden.

20. Der vom Landtage gestellte Antrag auf Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Januar 1871 über die Zusammensetzung des Landesauschusses wird berücksichtigt werden.

Die Anträge auf Abänderung des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend, sowie auf Erhöhung der Witwenpensionen behalten Wir Uns vor in Erwägung zu ziehen.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zu Beurkundung des Vorstehenden den gegenwärtigen

Landtags-*Urkund*

ausfertigen lassen und unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigniels Höchstseignähig vollzogen.

Gegeben: Meran, am 18. März 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 3.

(Ausgegeben am 13. April 1907)

14. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. April 1907

zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907, Reichsgesetzblatt S. 34.)

Zur Ausführung der Vorschriften des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907, Reichsgesetzblatt S. 34.) wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1.

„Ortspolizeibehörde“ im Sinne des § 11 sind die Gemeindevorstände.

2.

„Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 8 ist die Fürstliche Landesregierung.

3.

Die Regierungs-Bekanntmachungen vom 21. August 1888 (Gef.-S. S. 37) und 15. August 1893 (Gef.-S. S. 48) haben ihre Erledigung gefunden.

Greiz, am 5. April 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Saupé.

15. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. April 1907

zur Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar 1905, betreffend den mit dem Großherzogtum Sachsen wegen Aufnahme der Geisteskranken in die Großherzoglich Sächsischen Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalten abgeschlossenen Staatsvertrag.

Der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar 1905 bestimmte Zuschlag von 15 Pf. zu dem Verpflegungsgeld nach Tarifklasse III für Geisteskranken aus dem Fürstentum in den Großherzoglich Sächsischen Landesanstalten zu Jena und Blankenhain kommt vom 1. Januar laufenden Jahres ab in Wegfall, sobald von diesem Zeitpunkte ab als Verpflegungsgeld nach Tarifklasse III der genannten Anstalten

1 Mk. 75 Pf.

für den Tag an Fürstliche Landeskasse zu erstatten sind.

Greiz, am 6. April 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

16. Gesetz

vom 9. April 1907

zur Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über das Zwangsenteignungsverfahren.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von

Plauen, Herr zu Greiz, Krauschfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

2c.

2c.

2c.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

zur Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über das Zwangsenteignungsverfahren mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

In allen Fällen, in denen nach Maßgabe

der §§ 4 und 8 der Verordnung vom 2. Januar 1856, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege betreffend (Ges.-S. S. 1 ff),

des § 4 der gesetzlichen Verordnung vom 11. Mai 1858, die notwendige Abtretung von Grundeigentum zu gewissen öffentlichen Zwecken betreffend (Ges.-S. S. 119 ff),

des Art. 34 des Gesetzes vom 18. Mai 1870 über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigentumsabtretungen (Ges.-S. S. 19 ff),

des § 8 des Gesetzes vom 4. November 1871, die Gültigkeit der Lokalbauordnungen, insbesondere der auf Grund derselben vorzunehmenden Zwangsenteignungen betreffend (Ges.-S. S. 133 ff),

eine Entschädigung festzustellen ist, hat dies von der nach dem betreffenden Gesetz zur Leitung des Verfahrens berufenen Behörde unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten und Schätzungen nach freier Ueberzeugung zu geschehen, ohne daß sie hierbei an ein durchschnittliches oder übereinstimmendes Ergebnis der Schätzungen gebunden ist.

An den Bestimmungen über die Ausfällung und Wahl von Sachverständigen und Schätzern durch die Beteiligten und über die Abgabe der Gutachten und Schätzungen wird hierdurch nichts geändert.

Die Behörde kann jedoch auch von Amte wegen Erörterungen vornehmen und namentlich weitere Sachverständige hören; sie hat den Beteiligten Gelegenheit zur Ausübung ihrer Rechte zu geben, soweit hierüber nicht bereits Bestimmungen getroffen sind, bei denen es bewendet.

2.

Die Bestimmungen in Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1870 und des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. November 1871 werden dahin ergänzt, daß die vom Kommissar erfolgte Feststellung der Entschädigung außer von dem Entschädigungsberechtigten auch von dem Antragsteller durch Klage im Rechtswege angesetzt werden kann.

Ueber die Kosten des Rechtsstreites ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu entscheiden; jedoch fallen dem Antragsteller die Kosten der ersten Zu-

stanz auch insoweit zur Last, als der Feststellungsbescheid zu seinen Gunsten geändert wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstehrigendig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrücken lassen.

Gegeben: Meran, am 9. April 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Meding.

17. Gesetz

vom 10. April 1907

enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. März 1903, die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuß Kelterer Linie betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Neuß Kelterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
 Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 1c. 1c. 1c.

Regent des Fürstentums Neuß Kelterer Linie,

zur Abänderung des Gesetzes vom 10. März 1903, die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuß Kelterer Linie betreffend (Gesetzsammlung Seite 12), mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1.

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes erhält unter b) folgende Fassung:

b) diejenigen Tiere, welche sich noch nicht drei Monate im Fürstentum

oder in einem derjenigen deutschen Bundesstaaten oder Bezirken derselben befunden haben, deren entsprechende Zwangsschlachtviehvericherungen die aus dem Fürstentum stammenden Rinder und Schweine den inländischen gleichartigen. Bei Kälbern unter drei Monaten wird die Zeit, welche das Muttertier vor der Geburt des Kalbes im Fürstentum oder einem anderen der vorbezeichneten Staaten sich befunden hat, hinzugerechnet.

Art. 2.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Bei Stattgabe des Versicherungsantrages hat der örtliche Vertreter der Anstalt das Tier in von unserer Landesregierung zu bestimmender Weise kenntlich zu machen und den Versicherungswert desselben auf Grund der ihm über den Verkaufspreis, bezw. soweit ein Verkauf nicht vorliegt, über den Wert des Tieres von dem Besitzer zu machenden Angaben, der eigenen Untersuchung und gegebenenfalls nach Gehör von Sachverständigen festzustellen.

Der Versicherungswert darf nicht höher festgesetzt werden, als der Kaufpreis, bezw. soweit ein Verkauf nicht vorliegt, der von dem Besitzer angegebene Wert des Tieres beträgt. Ist für mehrere Tiere ein Gesamtkaufpreis vereinbart, so ist derselbe bei Feststellung des Versicherungswertes auf die einzelnen Tiere angemessen zu verteilen.

Danach hat der örtliche Vertreter dem Antragsteller über die erfolgte Versicherung gegen Zahlung des Versicherungsbeitrages (§ 6) einen Aufnahmeschein (Versicherungsschein) auszustellen und eine Abschrift desselben dem Vorsitzenden der Anstalt einzusenden.

Die Versicherung erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf des vierundzwanzigsten Tages, von Ausstellung des Versicherungsscheines an gerechnet, das versicherte Tier geschlachtet wird.

Art. 3.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für die Versicherung des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Viehes haben die Versicherungsnehmer an die Versicherungsanstalt Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Gesamtvorstande der Anstalt für einen bestimmten Zeitabschnitt unter Berücksichtigung der gesamten Geschäftsergebnisse im Voraus, in der Regel von sechs zu sechs Monaten, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Beiträge werden je besonders festgesetzt

- | | |
|---|--|
| 1. für männliches | } Rindvieh über 300 M. Wert, |
| 2. für weibliches | |
| 3. für männliches | } Rindvieh bis einschließlich 300 M. Wert, |
| 4. für weibliches | |
| 5. für Kälber, | |
| 6. für Schweine über 100 M. Wert, | |
| 7. für Schweine bis einschließlich 100 M. Wert. | |

Art. 4.

Die §§ 7 bis 10 werden aufgehoben; an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 7.

Vergütet wird der Schaden, welcher durch die Feststellung der Untauglichkeit oder der bedingten Tauglichkeit oder der Mindernverligkeit des Fleisches erwächst, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 8—10):

§ 8.

Die Entschädigung beanstandeten Fleisches erfolgt nach Einheitsmaßen, welche vom Gesamtvorstande nach Bedarf, in der Regel von sechs zu sechs Monaten, für ein Kilogramm Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch, und zwar für Rindfleisch in drei Wertklassen, festzusetzen und bekannt zu machen sind.

§ 9.

Die Entschädigung beanstandeter Organe oder Gliedmaßen, welche nicht zum Fleisch gehören (vergl. § 10 der Regierungs-Verordnung vom 23. März 1903 Ges.-S. S. 31), erfolgt innerhalb von Wertgrenzen, welche vom Gesamtvorstand nach Bedarf, in der Regel von sechs zu sechs Monaten, festzusetzen und bekannt zu machen sind.

Für einzelne beanstandete Organe oder Gliedmaßen wird Entschädigung nur dann gewährt, wenn der Verlust 3 Mk. übersteigt. Auf die Entschädigung beanstandeter Lebern von Schweinen und Kälbern findet diese Beschränkung keine Anwendung.

§ 10.

Die Entschädigungssumme darf den Betrag des nach § 4 dieses Gesetzes festgestellten Wertes des Tieres nicht übersteigen. Der Wert bezw. der Erids für frei gegebene, sowie für mindernwertig oder für bedingt tauglich erklärte Teile wird in Anrechnung gebracht.

Art. 5.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die von der Anstalt zu gewährende Entschädigung wird nach Maßgabe der §§ 8—10 auf Grund des Ergebnisses der Fleischbeschau und der Angaben des betreffenden örtlichen Vertreters der Anstalt von dem Vorsitzenden der Anstalt festgesetzt.

Der festgesetzte Entschädigungsbetrag ist auf dem Versicherungsschein zu vermerken; letzterer ist dem Entschädigungsberechtigten zurückzugeben.

Art. 6.

Hinter § 22 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 22a.

Wenn bei dem Versicherungsabschluß von dem Versicherungsnehmer der Verkaufspreis wissentlich höher angegeben wird, als er tatsächlich vereinbart ist, so zieht dieses den Verlust aller Ansprüche aus dem betreffenden Schadensfalle nach sich; bereits ausgezahlte Entschädigungen sind in solchem Falle von dem Empfänger an die Anstalt zurückzugewähren.

Art. 7.

Unsere Landesregierung wird ermächtigt, den Text des Schlachtviehversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen in der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignet beifügen lassen.

Gegeben: Meran, am 10. April 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Rebing.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben am 23. Mai 1907).

18. Gesetz

vom 17. April 1907

zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Reuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Pierzehlute

von Gottes Gnaden Fürst Reuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

rc. rc. rc.

Regent des Fürstentums Reuß Älterer Linie,

in Anerkennung des hervorgetretenen Bedürfnisses, die Dauer der nach den bestehenden Vorschriften fünfjährigen Finanzperiode des Landarmenverbandes abzukürzen, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

In § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und § 11 Abs. 9 des Gesetzes vom 9. Januar

1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Landarmenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend, werden die Worte „fünfjährige Finanzperiode“ durch die Worte „zweijährige Finanzperiode“ und in § 6 Abs. 1 desselben Gesetzes die Worte „nur einmal in je 5 Jahren“ durch die Worte „einmal in je 2 Jahren“ ersetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignend vortragen und Unser Fürstliches Inseigel beidrücken lassen.

Gegeben Meran, am 17. April 1907.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XIV.**

(gez.) v. Meding.

19. Regierungs-Verordnung

vom 21. Mai 1907,

betreffend eine Änderung der Regierungs-Verordnung vom
10. März 1888 über Leichentransporte.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürstregenten wird auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats vom 21. März 1907 in Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 10. März 1888, Leichentransporte betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 10), folgendes bestimmt:

Im § 11 der genannten Regierungs-Verordnung werden die Worte „Scharlach“ „Diphtherie“ und „Gelbfieber“ gestrichen.

Gegeben, am 21. Mai 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

20. Regierungs-Verordnung

vom 22. Mai 1907,

betreffend die vorübergehende besondere Regelung der Zulassung und Kennzeichnung außerdeutscher Kraftfahrzeuge.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird nach erfolgter Verständigung unter den Bundesregierungen für den Monat Juni d. Jd. folgendes verordnet:

Für die Zulassung der Kennzeichnung der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge treten an Stelle des § 24 der durch Regierungs-Verordnung vom 27. August 1906 erlassenen Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Gesetz-Sammlung Seite 57), folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 der durch Regierungs-Verordnung vom 27. August 1906 erlassenen Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 a. a. O. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglich-rundes Kennzeichen (Muster 6 a. a. O.) führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen	6,00 Mk.
für Krafträder	3,00 Mk.

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. vor 7 Uhr Vormittags und nach 8 Uhr Nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf	10,00 Mk.
für Krafträder auf	5,00 Mk.

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenzpostamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1. a. a. O. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch die in ihrem Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. O. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 2.

Diese Vorschriften treten am 1. Juni 1907 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1907 außer Kraft.

Greiz, am 22. Mai 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
Nr. 5.

(Ausgegeben am 25. Juni 1907).

21. Regierungs-Verordnung

vom 6. Juni 1907

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907,
betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Zu dem neuen § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung.

Die Unterjagung des Betriebs des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie des Betriebs einzelner Zweige des Baugewerbes gemäß § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung steht der Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung zu. Dieselbe ist auch „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des neuen § 35 Abs. 5 der Gewerbeordnung.

Auf das Verfahren finden neben den Bestimmungen in §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung die Vorschriften unter 1 bis 4 in Art. II der Landesherlichen Verordnung vom 27. September 1869 (Gef.-S. S. 101) sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Zu den neuen §§ 53a und 54 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ gelten das Fürstliche Landratsamt für das platte Land, die Gemeindevorstände für die Städte.

§ 3.

Zum neuen § 54 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Ueber den Rekurs, der bei der erstinstanzlichen Behörde einzulegen und dort zu begründen ist, entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung.

Unverzüglich nach Ablauf der in § 20 der Reichsgewerbeordnung bestimmten Frist zur Rechtfertigung des Rekurses sind die Akten an die Rekursbehörde einzusenden. Letztere faßt ihre Beschlüsse, sofern solche nicht lediglich formeller Natur sind, und erläßt ihre Entscheidungen in kollegialer Zusammenfassung.

Greiz, am 6. Juni 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

22. Regierungs-Bekanntmachung

vom 15. Juni 1907,

betreffend den mit der Magdeburgischen Land-Feuersozietät
abgeschlossenen Vertrag.

Der nachstehende Vertrag wird nach Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten und nach geschehener Zustimmung des Landtags bekannt gemacht.

Das Reglement der Magdeburgischen Land-Feuersozietät für die Gebäudeversicherung nebst Bedingungen für die Mobilienversicherung wird in dem Amts- und Beordnungsblatt veröffentlicht werden.

Greiz, am 15. Juni 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

Zwischen der Fürstlich Neuh-Blauischen Landesregierung in Greiz, vertreten durch den Herrn Regierungspräsidenten, Erzellenz von Rebing in Greiz,
und
der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, vertreten durch den Generaldirektor, Herrn Grafen von der Schulenburg auf Emden wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Gegenstand des Vertrags ist der Anschluß des Fürstentums Neuh a. L. an die Magdeburgische Land-Feuersozietät zur Versicherung von Gebäuden und Mobilien in Stadt und Land.

§ 2.

Die Sozietät verpflichtet sich zur Annahme aller aus dem Fürstentume eingehenden Versicherungsanträge, soweit ihr die Annahmepflicht durch das Reglement und die Mobilien-Versicherungs-Bedingungen auferlegt wird.

§ 3.

Das Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843 mit allen Nachträgen und besonderen Vorschriften, sowie die Mobilien-Versicherungs-Bedingungen finden, soweit nicht Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Paragraphen in vollem Umfange auf das Fürstentum Neuh a. L. Anwendung. Dergleichen alle späteren Änderungen.

§ 4.

Zur Vertretung des Fürstentums in der Sozietäts-Deputation ernennt die Fürstliche Regierung einen Deputierten.

§ 5.

Die Wahl und Anstellung sämtlicher übrigen Sozietäts-Beamten erfolgt durch die Sozietäts-Deputation bzw. den General-Direktor oder in dessen Auftrage durch den Kreis-Direktor oder Kreis-Kommissar.

§ 6.

Die Sozietät nimmt im Fürstentum Neuh a. L. die Stellung einer Landesanstalt mit dem Charakter einer Behörde ein.

Die übrigen Behörden — einschließlich der Gemeindevorstände — sind zur Auskunftserteilung an die Sozietät verpflichtet.

Solche Auskunftserteilungen und die Mitwirkung, namentlich bei der Aufnahme und Veränderung von Gebäudeversicherungen, der Anmeldung und Abschätzung von Brandschäden und der Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern nach den Sozietätsbestimmungen sind von den Gemeindevorständen unentgeltlich zu leisten.

Zur Übernahme und Ausübung von Sozietätsämtern seitens Fürstlicher

Beamter und Lehrer bedarf es der Genehmigung der Landesregierung bezw. des Konsistoriums.

Die von der Sozietät angestellten Gebäude-Abschätzungs-Kommissare werden als amtliche, vereidete Taxatoren anerkannt.

§ 7.

Die Einziehung der Sozietätsbeiträge, Gebühren pp. geschieht durch diejenigen Stellen, welche die Staatssteuern erheben oder durch die Gemeindevorstände gegen Gewährung der bei der Sozietät üblichen Gebühr, wenn nicht seitens der General-Direktion ein anderer Einziehungsmodus angeordnet oder andere Personen gewählt werden.

Die Beitreibung restierender Sozietätsgeelder findet auf dem Exekutionswege in Gemäßheit der Vorschriften über das Zwangsverfahren statt.

§ 8.

Zur Anfertigung und Berichtigung von Ortsplänen wird der Sozietät die Benutzung des vom Fürstlichen Katasterbureau geführten amtlichen Plannaterials u. s. w. gestattet.

§ 9.

Die Anfertigung der Katasterauszüge bei der Gebäudeversicherung und der Genehmigungsscheine bei der Mobilienversicherung (Policeen) geschieht stempel- und steuerfrei.

Besondere Gebühren werden ferner nicht erhoben für Einsichtnahme der Grundbücher und für Erteilung von Auskünften über die Hypothekenverhältnisse gemäß § 1128 B. G. B., § 41 n des Sozietäts-Reglements,

außerdem für Bescheinigungen der Gemeindevorstände über die Richtigkeit und Angemessenheit von Entschädigungsforderungen oder Beglaubigung von Unterschriften bei Quittungen.

§ 10.

Die Reglementsbestimmungen über Beihilfen und Spritzenprämien pp. an Gemeinden und Interessenten treten mit Rücksicht auf die geschnähtig zu entrichtende Abgabe zum Feuerlöschfonds für die Versicherten des Fürstentums außer Kraft.

§ 11.

Bei etwaigen Ausscheiden des Fürstentums aus dem Sozietätsverbände hat ersteres nur Anspruch an das Sozietätsvermögen, wenn die Kündigung durch die Sozietät erfolgt und Überschüsse aus dem Fürstentum erzielt sind. Die Verwaltungskosten sind in Abzug zu bringen.

Die Höhe des Vermögensanteils wird unter billiger Berücksichtigung des Verhältnisses der Versicherungssumme aus dem Fürstentum zur Gesamtversicherungssumme und der aus demselben erzielten Überschüsse festgesetzt.

§ 12.

Bei eintretender Kündigung bleiben die bestehenden Versicherungen bis zu ihrem reglementmäßigen Ablaufe in Kraft; neue Aufnahmen und Versicherungsänderungen finden nicht mehr statt.

§ 13.

Wie die Sozietäts-Interessenten des Fürstentums zur gleichmäßigen Anteilnahme an allen Vorteilen, welche die Sozietäts-Einrichtungen gewähren, berechtigt sind und die Sozietäts-Deputation und in ihrem Auftrage der General-Direktor bereit sind, in geeigneten Fällen die allgemeinen Vorschriften den Interessenten gegenüber mildernd anzuwenden, Billigkeitsrücksichten walten zu lassen und das Interesse unverschuldet Abgebrannter nach Maßgabe ihrer Versicherung so viel als möglich wahrzunehmen, erklärt sich die Fürstliche Regierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur thätlichen Förderung und Unterstützung der Sozietät nach jeder Richtung hin bereit, insbesondere auch durch Zuführung der staatlichen Gebäude und Mobilien, durch Einwirkung auf die politischen Gemeinden, Kirchen, Schulen sowie Pfarren zur Versicherung bei der Sozietät.

§ 14.

Bekanntmachungen über Änderungen des Reglements und der Mobiliar-Versicherungs-Bedingungen, ferner der jährlichen Verwaltungsergebnisse erfolgen im Amts- und Verordnungsblatte kostenlos.

Magdeburg, den 23. September 1904.

(L. S.) gez. v. Reding.

(L. S.) gez. W. Schulenburg.

Druckfehlerberichtigung.

Bef.-S. S. 31 muß es in dem Absatz vor § 1 in der ersten Zeile heißen:
Für die Zulassung und Kennzeichnung u. s. w.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
Nr. 6.

(Ausgegeben am 16. Juli 1907).

23. Regierungs-Berordnung

vom 2. Juli 1907,

die Niederlassung der Medizinalpersonen betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Eine jede Medizinalperson im Sinne des § 29 Abs. 1 und Abs. 5 der Reichsgewerbeordnung ist verpflichtet, wenn sie sich im Fürstentum zum Zweck der Ausübung der Praxis niederläßt, binnen 3 Tagen nach erfolgter Niederlassung dem Fürstlichen Landratsamt zu Greiz durch Vorlegung ihres Approbationscheins oder ihrer sonstigen Legitimation den Nachweis ihrer Berechtigung zu liefern und sich beim zuständigen Physikus anzumelden, sowie, wenn sie das Fürstentum verläßt oder ihre Praxis im Fürstentum aufgibt, dem zuständigen Physikus vorher Kenntnis zu geben.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden sinngewäße Anwendung auf die Vertreter und Assistenten der dasebst bezeichneten Medizinalpersonen.

§ 3.

Gegensandhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Greiz, am 2. Juli 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

u. Meding.

Saupe.

24. Beiblätter

zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 8. Oktober 1902

(G.-S. S. 91).

- Seite 92. In der Fußnote*) zu § 1 Zeile 2 ist zwischen „des“ und „Naturalleistungsgesetzes“ einzuschalten:
Quartier- und des
- Seite 95. Im zweiten Absatz des § 6 ist unter c) statt „besonders schwere Zugpferde“ zu setzen:
c) schwere Zugpferde I
schwere Zugpferde II
- Seite 98. Im dritten Absatz des § 15 ist in der ersten Zeile zu streichen:
(§ 23)
Ferner ist im vierten Absatz daselbst unter Ziffer 1 das Wort „Kocharzt“ zu ersetzen durch:
Veterinär.
- Ebendasselbst. Im dritten Absatz des § 16 ist in der drittlezten Zeile hinter „1898“ einzuschalten:
bzw. die dazu erfolgten Abänderungen vom 10. Juli 1904 (M.-G.-Bl. S. 302).
- Seite 99. Im zweiten Absatz des § 18 ist bei der vorletzten Zeile ein Anlagestrich zu machen und darauf zu setzen:
Anlage A I.
- Ebendasselbst. In § 18c ist hinter „gekommenen Pferde“ zu setzen:
, die mit Nummernzetteln wie bei der Vormusterung zu versehen sind.

Seite 101. In der letzten Zeile des § 23 ist hinter „Aushebungsbereich“ zu setzen:
(§ 14).

Seite 104. In der zweiten Zeile des § 31 d 1 ist hinter „(Anlage A)“ einzuschalten: 1.

Ferner sind daselbst die Worte zu streichen „mit entsprechender Titelveränderung.“

Eben daselbst. Zu § 31 g ist hinter „Anlage F“ einzufügen:
und F L.

Seiten 105, 106, 107. Anlage A ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

Seite 108. In der Anlage B ist in der Bezeichnung der Farben der Bestimmungs-
tafeln die Zeile „grün: für besonders schwere Zugpferde“ zu er-
setzen durch:

hellgrün: für schwere Zugpferde I,
dunkelgrün: „ „ „ II.

Seite 109. In Anlage C, 1 c ist die dritte Zeile von „und“ ab sowie die vierte
Zeile zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

„ die Funkentelegraphen- und Fernsprech-Abteilungen, die Feld-
luftschiffer-Abteilungen und Gaskolonnen, die Kranken- und Sani-
tätswagen der Sanitätskompagnien sowie die Sanitätswagen der
Feldlazarette.

Eben daselbst. In Anlage C 1 ist der Abschnitt e zu streichen und dafür zu setzen:

e) Schwere Zugpferde I: } Sämtliche rein Kaltblütigen Pferde,
II: } die Kreuzungsprodukte, die den Cha-
rakter des Kaltbluts zeigen und solche zum gleichmäßigen Ziehen
großer Lasten geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse
mit der Kriegeration voraussichtlich nicht zu ernähren sind.
Davon sind zu bestimmen:

als Zugpferde für die schwere Artillerie des Feldheeres
möglichst nicht zu große, kurze und gängige Kaltblüter
(Klasse I),

für die Artillerie- und Pionier-Belagerungsformationen,
die Festungs-Luftschiffer-Trupps, die Etappen-Munitions-
kolonnen sowie für besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen
die übrigen schweren Pferde (Klasse II).

Seiten 114/115. In Anlage D sind die Seiten 114/115 durch den anliegenden
Neudruck zu ersetzen.

Anlagen E und K. Die Spalten „besonders schweres Zugpferd“ bzw. „besonders schwere Zugpferde“ sind zu ändern bzw. zu teilen in:

Schweres Zugpferd		bzw.	Schwere Zugpferde	
I	II		I	II

Seite 122. In Ziffer 3, Zeile 4 ist hinter „10“ die Anmerkungsziffer *) und in der Bemerkung, Zeile 4 von unten, hinter „werden“ die Anmerkungsziffer *) einzufügen. Am Schluß der Seite sind folgende Anmerkungen aufzunehmen:

- *) Bei Wagen für Etappen-Munitionskolonnen „20“ Bindesträge.
 *) An die zu Munitions-Transportwagen für Etappen-Munitionskolonnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besonderen Anforderungen zu stellen:
- a) Besonders dauerhafter Bau, namentlich starke Räder von — auch Vorderräder — 1,00 bis 1,40 m Höhe und Radreifen von mindestens 65 mm Breite und 12 mm Stärke,
 - b) Tragfähigkeit mindestens 30 Ztr.,
 - c) Eigengewicht möglichst nicht über 16, keinesfalls über 20 Ztr.,
 - d) Ladefläche mindestens 2 qm bei mindestens 70 cm Breite,
 - e) Haltbare Seiten- und Kopfwände aus Brettern.

Anlage A (zu §§ 5, 18 u. 31 d.)

Verzeichnis

der

in vorhandenen Pferde

(Vorführungsfähige)

Musterungsjahr 19 . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Gemeindevorsteher.

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6, 8 und 9 sind vom Gemeindevorsteher usw., die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungsfähigen des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens des Landrats (§ 13) sind die vom Gemeindevorsteher zur Aushebung im Robilmachungsfall bestimmten Pferde uneigentlich durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes					4. St	
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre	Hauptfleck	
			Wollsch	Stute			I	II
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

4.						5.		6.	7.		8.	9.
kriegsbrauchbar als						St		Be- stimmung der letzten Be- musterung (durch den Gewehr- vorsteher vor der Musterung aus- geführt)	Vorhandene kriegsbrauch- bare Fahrzeuge		Be- merken) bemerke die hoch- tragendes Stirn und folge, die inner- halb der 14 Tage abgeschil- deten	Gaufende Nummer
Puggferd				schweres Puggferd		I	II	dau- ernd kriegs- un- brauch- bar	Zahl	letzte Muster- ungs-jahr		
I	II	I	II	I	II							
Stg.	Verd.	Stg.	Verd.	I	II							
												1.
												2.
												3.
												4.
												5.
												6.
												7.
												8.
												9.
												10.

Auf der letzten Seite :

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4, 5 und 7 bescheinigt.

Ort, Datum.

(Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Anlage A¹ (zu §§ 18 u. 31 d¹).**Verzeichnis**

der

in

seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde
 Musterungsjahr 19 . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Gemeindevorsteher.

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 7 sind vom Gemeindevorsteher usw., die Spalten 4 und 5 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.

1. Laufende Nummer	2.		3.			
	Des Besitzers Vor- und Zuname		Des Pferdes			
			Farbe und Abzeichen	Geschlecht, Wollsch Stute	Größe cm	Alter Jahre
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

4.								5.	6.	7.
Ist kriegsbrauchbar als								Ist	Bemerkungen *) darunter die hoch- tragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben	Laufende Nummer
Reitpferd		Zugpferd				schweres Zugpferd		als aus- gezeichnet kriegs- brauchbar bis zur nächsten Musterung ange- geben	dan- erud kriegs- un- brauch- bar	
I	II	I	II	I	II	I	II			
		Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	I	II			1.
										2.
										3.
										4.
										5.
										6.
										7.
										8.
										9.
										10.

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum.

(Dienstgrad) und Militärkommissar.

1. Pfd. Nr.	2. Kreis	3. Zahl der nach der Reichsteilung vom (mit Ausschluß der Militär- und der unter 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind Kriegsverbrauch							
				Reitpferde		Zugpferde				Schwere Zugpferde	
				I	II	I		II		I	II
						Stg.	Stb.	Stg.	Stb.		
Summe				.	.	.	.	.	.	.	.
a) Davon sind:											
1. anderen Armeekorpsbezirken nach Anlage A Mobl. Pl. zugewiesen:											
dem x. Armeekorps der Kreis				.	.			.	.	.	.
u. zw.											
2. Ausstellen an andere Armeekorps gemäß Biffer											
Mob. Bst. zu überweisen:											
dem y. Armeekorps				.	.			.	.	.	.
u. zw.											
Summe a				.	.	.	.	.	.	.	.
Bleiben				.	.	.	.	.	.	.	.
b) Dazu treten:											
1. Aushebungsbezirke von anderen Armeekorpsbezirken gemäß Anlage A Mob. Pl.:											
vom x. Armeekorps der Kreis				.	.			.	.	.	.
u. zw.											
2. Ausstellen von anderen Armeekorps gemäß Biffer											
Mob. Bst.:											
vom y. Armeekorps				.	.			.	.	.	.
Summe b				.	.	.	.	.	.	.	.
Nichtin verfügbarer Bestand				.	.	.	.	.	.	.	.
Der Bedarf des Armeekorps für die sämtlichen von ihm im Mob. Falle aufzustellenden Formationen beträgt:											
a) Davon werden von anderen Armeekorps gestellt:											
vom x. Armeekorps gemäß § 64, Mob. Pl.				.	.			.	.	.	.
" y. " " Biffer der				.	.			.	.	.	.
Mob. Bst.				.	.			.	.	.	.
Summe a				.	.	.	.	.	.	.	.
Bleiben				.	.	.	.	.	.	.	.
b) Dazu: für Formationen des x. Armeekorps gemäß § 64, Mob. Pl.				.	.			.	.	.	.
für Formationen des y. Armeekorps gemäß Biffer . . . Mob. Bst.				.	.			.	.	.	.
3 % zur Reserve				.	.			.	.	.	.
Summe b				.	.	.	.	.	.	.	.
Nichtin Summe des Bedarfs				.	.	.	.	.	.	.	.
Nichtin hat der Korpsbezirk } Überschuß				.	.	.	.	.	.	.	.
gegen den Bedarf } ausfällt				.	.	.	.	.	.	.	.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 27. Juli 1907).

25. Bekanntmachung

des Textes des Schlachtviehversicherungsgesetzes.

Vom 16. Juli 1907.

Auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 10. April 1907, enthaltend einige Abänderungen des Gesetzes vom 10. März 1903, die öffentliche Schlachtviehversicherung für das Fürstentum Neuß Älterer Linie betreffend (Gesetzsammlung 1907, Seite 24), wird der Text des Schlachtviehversicherungsgesetzes unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen nachstehend bekannt gemacht.

Greiz, am 16. Juli 1907.

Fürstlich Neuß-Plauiſche Landesregierung.

Dr. Sanitzsch i. B.

Saupe.

Schlachtviehversicherungsgesetz.

Die Versicherung, Umfang und Gegenstand derselben.

Träger der Versicherung.

§ 1.

Für das Gebiet des Fürstentums wird eine öffentliche Schlachtvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet, welche die Bezeichnung

„Schlachtwich-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit für das Fürstentum
Neuchâtel et Valais“

führt, die Rechtsfähigkeit besitzt und ihren Sitz in Weiz hat.

Zweck der Anstalt ist, für diejenigen Verluste Ersatz zu gewähren, welche nach der Schlachtung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versichernden Tiere (§ 2) dadurch entstehen, daß das Fleisch dieser Tiere bei der amtlichen Fleischschau im Sinne der Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Fleischgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit §§ 40, 43 der Bekanntmachung A des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich No. 23) als zum Genuß für Menschen untauglich oder bedingt tauglich oder als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt erklärt wird.

Versicherung.

§ 2.

Bei der Versicherungsanstalt sind alle Rinder — einschließlich der Kälber — und Schweine zu versichern, welche im Fürstentum zum Zwecke der Schlachtung veräußert werden oder für den eigenen Bedarf geschlachtet werden sollen. Dabei gilt jede Veräußerung an einen Fleischer im Zweifel als zum Zwecke der Schlachtung erfolgt.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind

- a) diejenigen Tiere, welche nach dem Urteile des örtlichen Vertreters der Anstalt (s. § 3) schon im lebenden Zustande Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist, oder sich in so mangelhaftem Ernährungszustande befinden, daß der Verdacht einer Krankheit begründet erscheint,
- b) diejenigen Tiere, welche sich noch nicht drei Monate im Fürstentum oder in einem derjenigen deutschen Bundesstaaten oder Bezirke derselben befunden haben, deren entsprechende Zwangsschlachtwichversicherungen die aus dem Fürstentum stammenden Rinder und Schweine den inländischen gleichachten. Bei Kälbern unter drei Monaten wird die Zeit, welche das Muttertier vor der Geburt des Kalbes im Fürstentum oder einem anderen der vorbezeichneten Staaten sich befunden hat, hinzugerechnet.

§ 3.

Die Versicherung erfolgt durch Anmeldung bei dem für den Gemeindebezirk des Standorts des Tieres zuständigen örtlichen Vertreter der Anstalt.

Die zur örtlichen Vertretung der Anstalt zuständigen Stellen werden durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung hat bei Veräußerung zum Zwecke der Schlachtung vor der Uebergabe an den neuen Erwerber, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarf vor der Schlachtung und in den Fällen der Hotschlachtung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 vor der Zerlegung des Tieres zu erfolgen.

§ 4.

Bei Stattgabe des Versicherungsantrages hat der örtliche Vertreter der Anstalt das Tier in von Unserer Landesregierung zu bestimmender Weise kenntlich zu machen und den Versicherungswert desselben auf Grund der ihm über den Verkaufspreis, bezw. soweit ein Verkauf nicht vorliegt, über den Wert des Tieres von dem Besitzer zu machenden Angaben, der eigenen Untersuchung und gegebenenfalls nach Gehör von Sachverständigen festzustellen.

Der Versicherungswert darf nicht höher festgesetzt werden, als der Kaufpreis, bezw. soweit ein Verkauf nicht vorliegt, der von dem Besitzer angegebene Wert des Tieres beträgt. Ist für mehrere Tiere ein Gesamtkaufpreis vereinbart, so ist derselbe bei Feststellung des Versicherungswertes auf die einzelnen Tiere angemessen zu verteilen.

Danach hat der örtliche Vertreter dem Antragsteller über die erfolgte Versicherung gegen Zahlung des Versicherungsbeitrages (§ 6) einen Aufnahmeschein (Versicherungsschein) auszustellen und eine Abschrift desselben dem Vorsitzenden der Anstalt einzusenden.

Die Versicherung erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf des vierundzwanzigsten Tages, von Ausstellung des Versicherungsscheines an gerechnet, das versicherte Tier geschlachtet wird.

§ 5.

Begren

1. die Ablehnung eines Versicherungsantrages,
2. die Feststellung des Wertes des Tieres und des Versicherungsbeitrages durch den örtlichen Vertreter der Anstalt

ist Beschwerde an den Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes nachgelassen. Will derselbe der Beschwerde nicht stattgeben, so hat er auf Antrag des Beschwerdeführers die baldige Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen.

Die Beschwerde ist bei dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes binnen acht-tägiger ausschließlicher, mit der Eröffnung der Entscheidung des Vertreters der Anstalt beginnender Frist anzubringen.

Die der Anstalt durch unbegründete Beschwerden erwachsenden Kosten können dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend, durch das Landratsamt.

Versicherungsbeiträge.

§ 6.

Für die Versicherung des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Viehes haben die Versicherungsnehmer an die Versicherungsanstalt Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Gesamtvorstande der Anstalt für einen bestimmten Zeitabschnitt unter Berücksichtigung der gesamten Geschäftsergebnisse im voraus, in der Regel von sechs zu sechs Monaten, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Beiträge werden je besonders festgesetzt

- | | |
|--|---|
| 1. für männliches | } Rindvieh über 300 Mk. Wert, |
| 2. für weibliches | |
| 3. für männliches | } Rindvieh bis einschließlich 300 Mk. Wert, |
| 4. für weibliches | |
| 5. für Kälber, | |
| 6. für Schweine über 100 Mk. Wert, | |
| 7. für Schweine bis einschließlich 100 Mk. Wert. | |

Umfang der Entschädigung.

§ 7.

Vergütet wird der Schaden, welcher durch die Feststellung der Untauglichkeit oder der bedingten Tauglichkeit oder der Minderwertigkeit des Fleisches erwächst, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 8—10).

§ 8.

Die Entschädigung beanstandeten Fleisches erfolgt nach Einheitsmaßen, welche vom Gesamtvorstande nach Bedarf, in der Regel von sechs zu sechs Monaten, für ein Kilogramm Rindfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch, und zwar für Rindfleisch in drei Wertklassen, festzusetzen und bekannt zu machen sind.

§ 9.

Die Entschädigung beanstandeter Organe oder Gliedmaßen, welche nicht zum Fleisch gehören (vergl. § 10 der Regierungs-Verordnung vom 23. März 1903 (Bej.-G. S. 31)), erfolgt innerhalb von Wertgrenzen, welche vom Gesamtvorstand nach Bedarf, in der Regel von sechs zu sechs Monaten, festzusetzen und bekannt zu machen sind.

Für einzelne beanstandete Organe oder Gliedmaßen wird Entschädigung nur dann gewährt, wenn der Verlust 3 Mk. übersteigt. Auf die Entschädigung beanstandeter Lebern von Schweinen und Kälbern findet diese Beschränkung keine Anwendung.

§ 10.

Die Entschädigungssumme darf den Betrag des nach § 4 dieses Gesetzes festgestellten Wertes des Tieres nicht übersteigen. Der Wert bezw. der Erlds für frei gegebene, sowie für minderwertig oder für bedingt tauglich erklärte Teile wird in Anrechnung gebracht.

Festendmachung des Entschädigungsanspruchs.

§ 11.

Der Entschädigungsberechtigte hat bei Meldung des Verlustes seines Anspruches an die Anstalt spätestens am 25. Tage, von der Ausstellung des Versicherungsscheines an gerechnet, unter Vorbringung des Nachweises über das Ergebnis der Fleischschau und unter Vorlage des Versicherungsscheines die Auszahlung des nach § 12 dieses Gesetzes festzusetzenden Betrages bei dem Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes zu beantragen.

Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung.

§ 12.

Die von der Anstalt zu gewährende Entschädigung wird nach Maßgabe der §§ 8—10 auf Grund des Ergebnisses der Fleischschau und der Angaben des betreffenden örtlichen Vertreters der Anstalt von dem Vorsitzenden der Anstalt festgesetzt.

Der festgesetzte Entschädigungsbetrag ist auf dem Versicherungsschein zu vermerken; letzterer ist dem Entschädigungsberechtigten zurückzugeben.

§ 13.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt gegen Einlegung des Versicherungsscheines und einer Empfangsbescheinigung durch die Kasse der Anstalt.

§ 14.

Gegen die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 12 findet Beschwerde an den Gesamtvorstand der Anstalt statt; auf diese Beschwerde finden die Bestimmungen in § 5 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Die Versicherungsanstalt.**Staatsaufsicht. Verwaltung.**

§ 15.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

Die Angelegenheiten der Anstalt werden — abgesehen von den in diesem Gesetze (vergl. §§ 2 bis 5 und 12) den örtlichen Vertretern der Anstalt zugewiesenen Obliegenheiten — durch einen Vorstand verwaltet.

Bildung des Vorstandes.

§ 16.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Von diesen werden zwei Mitglieder, und zwar der Vorsitzende und der Kassier, sowie je ein Stellvertreter derselben, von der Landesregierung ernannt.

Die übrigen drei Mitglieder und je ein Stellvertreter derselben werden gewählt und zwar:

zwei von dem Direktorium des land- und forstwirtschaftlichen Hauptvereins für das Fürstentum Neuchâtel einer Linie oder der etwa an dessen Stelle tretenden Organisation aus der Zahl der einheimischen Landwirte, eins von dem Vorstände der Handwerkskammer zu Orrey aus der Zahl der einheimischen Innungsfleischermeister.

Die Ernennung bzw. Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter werden durch die Landesregierung öffentlich bekannt gemacht.

Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt durch den Vorstand.

§ 17.

Soweit nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und der örtlichen Vertreter der Anstalt in dem Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, leitet der Vorsitzende des Vorstandes die Geschäfte der Anstalt, verwaltet ihre Angelegenheiten und vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Die Anstalt verpflichtende Urkunden sind, abgesehen von den Aufnahme-scheinen (§ 4), von zwei Vorstandsmitgliedern zu vollziehen.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 18.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein Beschluß ist auch bei schriftlicher Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vorstandes gültig.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung eine es selbst oder seine nächsten Angehörigen angehende Angelegenheit betrifft.

§ 19.

Der Gesamtvorstand hat alljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, in welcher Jahresbericht und Jahresrechnung der Anstalt festzustellen sind. — Beide sind zu veröffentlichen, auch an die Landesregierung einzureichen.

Außerordentliche Sitzungen finden nach Ermessen des Vorsitzenden oder, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird, statt.

Kosten und Verwaltungsaufwand.

§ 20.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch steht ihnen für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Anspruch auf Entschädigung zu, worüber das Nähere durch Regierungs-Berordnung bestimmt wird.

Die von der Landesregierung ernannten Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Landesregierung festzusetzende Vergütung.

Letztere setzt auch nach Anhörung des Anstaltsvorstandes die Vergütungen fest, welche den örtlichen Vertretern der Anstalt für Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte der Anstalt zu gewähren sind.

§ 21.

Die den von der Landesregierung ernannten Vorstandsmitgliedern zu zahlende Vergütung, sowie die den gewählten Vorstandsmitgliedern zu gewährende Entschädigung (§ 20 Absatz 1 und 2) übernimmt der Staat.

Alle übrigen zur Erfüllung des Zweckes der Anstalt erforderlichen Mittel einschließlich der Verwaltungskosten werden durch die Beiträge der Versicherungsnehmer (§ 6) aufgebracht.

Als Betriebsfonds wird der Anstalt aus der Landeskasse ein unverzinsliches Darlehn nach Bedarf bis zur Höhe von 3000 Mark zur Verfügung gestellt.

Strafbestimmungen.

§ 22.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung eines versicherungspflichtigen Schlachtviehes zur Versicherung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Fleischer und sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung von Schlachtungen herangezogen werden und die Tötung bezw. in Rotschlachtfällen die Zerlegung des Tieres vornehmen, bevor die Anmeldung zur Versicherung gemäß § 3 erfolgt ist, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bestraft.

§ 23.

Wenn bei dem Versicherungsabluß von dem Versicherungsnehmer der Verkaufspreis wissentlich höher angegeben wird, als er tatsächlich vereinbart ist, so zieht dieses den Verlust aller Ansprüche aus dem betreffenden Schadensfalle nach sich; bereits ausgezahlte Entschädigungen sind in solchem Falle von dem Empfänger an die Anstalt zurückzugewähren.

Schlußbestimmungen.

§ 24.

Die Gemeindevorstände, der Landesliegearzt, die Verwalter etwa zu errichtender Schlachthöfe, sowie die Fleischbeschauer haben der Versicherungsanstalt Unterstützung zu gewähren.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

Nr. 8.

(Ausgegeben am 22. August 1907).

26. Regierungs-Berordnung

vom 17. August 1907,

betreffend Aenderung der Vorschriften über den Verkehr mit
Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Mit Höchstes im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Ergänzung bezw. Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend (Gesetzsammlung Seite 59), folgendes verordnet:

I.

Dem § 1 der Regierungs-Berordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

II.

Dem § 4 daselbst wird als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

III.

Die Anlagen A und B der genannten Regierungs-Verordnung erhalten die aus den Anlagen A und B zu dieser Regierungs-Verordnung ersichtliche Fassung.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Wien, am 17. August 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saupe.

Anlage A.

Die Fußzeile links durch Sperrdruck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Lußes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
- *7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiopileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Riers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Böbikers (auch als Wassersuchtselixier oder Hydrops-Essenz Böbikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Corpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Süds).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Benatone, auch in Form der Asthmazigaretten Benatone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouffaire).

19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagssalbe Schüpses (auch als Universalheilssalbe oder Universalheil- und Ausschlagssalbe Schüpses).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Wichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierry's (auch als allein echter Balsam Thierry's, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierry's).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schüpses.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheriidtinktur).
31. Bruchbalsam Tangers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureau's Walkenberg (Walkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulm (auch als Corpulm-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoent Bauers.
35. Elixier Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal ombrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilsmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiopiletico Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiopiletische Pulver oder Pulver Weiss gegen Epilepsie).
41. Eukalyptismittel Hef' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hef').
42. Ferrolin Lohers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gehirnstee, Farzer, Bauers.
46. Gehöhröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöhröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.

48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Hypocistol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Hæmaton Haigemas.
52. Heißsalbe Sprangers (auch als Sprangerische, oder Zug- und Heißsalbe Sprangers oder Sprangerische).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königsstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knäuterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Laufer's.
56. Injection Brou (auch als Brouische Einspritzung).
57. Injektion au matico (auch als Einspritzung mit Matico).
58. Johanniſtee Brodhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brodhaus).
59. Kalosin Boders.
- *60. Kava Zahrs (auch als Kavaapfeeln Zahrs, Santalol Zahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Zahrs mit Santalol).
61. Knäuterichte, russischer, Weidenmanns (auch als russischer Knäuterich oder Brusttee Weidenmanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Lujasfluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräuterteel Lids.
66. Kräuterwein Ulrichs (auch als Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
67. Kroneffenz, Altoner (auch als Kroneneffenz oder Renadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneffenz).
68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
- *69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Bernests (auch als Bernestsche Lebensessenz).
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Marinzeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangerische).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curativo syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
- *78. Nektar Engels (auch als Hubert Ulrichsches Kräuterpräparat Nektar).

79. Nervensfluid Dressels.
80. Nervenkrafteliger Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffisches Kräuternährpulver).
84. Pain-Expeller.
85. Pectoral Bods (auch als Hustenstiller Bods).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilulos du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
- *90. Polypce (auch als Naturkräutertes Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosalvol.
94. Safe remedies Warner's (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervino, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
- *96. Santal Gräbners.
97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengefügter und gemischter Sarsaparilliegetrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weismanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Bagliano (auch als Sirup Bagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigung- und Bluterfrischungssirup Bagliano des Prof. Girolamo Bagliano oder Sirup Bagliano von Prof. Ernesto Bagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselizier Gordons).
104. Spezialtees Linds (auch als Spezialkräutertes Linds).
105. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts »Spiro Sporo«).
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
- *108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinfapseln.
110. Trunksuchtmittel des Nikolin-Instituts.
111. Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Diskosol).
112. Trunksuchtmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).

113. Trunksuchtmittel Theodor Heings.
114. Trunksuchtmittel Konehly's (auch als Cephalginpulver oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Chrikina).
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtmittel Bessels.
118. Tuberkelrod (auch als Eiweiß-Sträutertognat-Emulsion Stides).
119. Universal-Magenpulver Barcellos.
120. Vin Mariaui (auch als Marianwein).
121. Vulneralcrème (auch als Wundcreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konfessionierte, Dids (auch als Bittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lehre.

Anlage B.

Die folgende sind durch Sperrdruck, die von Anlage A nach Anlage B besetzten Mittel durch
letzen Druck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel
durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Anticon Lockers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specifico] Tuckers).
3. Augenheilsalbam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konehly's (auch als Konehly's Helmintheneztrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle u. Komp.
10. Cathartic pills Myers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Myers).
11. Cozapulver (auch als E-Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwyks (auch als Noortwyks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismuskür, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Rattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).

18. Koltobin Heuschfels (auch als Mittel Heuschfels gegen Pferdekolik).
 19. Krebspulver Frijschmuths (auch als Mittel Frijschmuths gegen Krebsleiden).
 20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Lixör des Dr. Laville).
 21. Lymphol Nices (auch als Bruchheilmittel Nices).
 - *22. Noorbyl (auch als Noorbylstropfen Noorbyndes).
 - *23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
 24. Pillen Morisons.
 25. Pillen Rebingers (auch als Rebinger'sche Pillen).
 26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
 - *27. Reinigungskuren Roneklys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Renallschwyl [Schweiz]).
 28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtmittel Alberts).
 29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).
 30. Vigol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).
-

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
Nr. 9.

(Ausgegeben am 24. September 1907).

27. Regierungs-Bekanntmachung

vom 17. September 1907,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900“ werden in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 26. Oktober 1871 (R. G. Bl. Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weiz, am 17. September 1907.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

Soupe.

Berlin W., den 10. September 1907.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs

vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Der § 3 „Außenseite“ erhält folgende Fassung:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgestickte Zettel hergestellt werden.

II Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2) § 7 „Postkarten“.

a) Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen.

b) Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgestellten Zettel u. d. ganzen Fläche nach beseitigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen ist nicht gestattet.

3) § 8 „Drucksachen“.

A) Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B) Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C) In Abs. X ist

a) bei Ziffer 1 hinter „Visitenkarten“ einzuschalten:

[sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

- b) bei Ziffer 2 hinter „Absenders“ einzuschalten:
und des Empfängers;
- c) bei Ziffer 5 hinter „durchstreichen“ das Komma und der Text
„um sie unleserlich zu machen“ zu streichen;
- d) bei Ziffer 7 hinter „berichtigen“ hinzuzufügen:
und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der
Absendung handschriftlich anzugeben;
- e) bei Ziffer 8 der bisherige Text durch den nachstehenden
Text zu ersetzen:
in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der
Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich
anzugeben;
- f) bei Ziffer 10 hinter „Landkarten“ das Komma und „Weihnachts-
und Neujahrskarten“ zu streichen und hinter „Bildern“ nach
Streichung des Kommas einzuschalten:
und
- 4) Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter I hinter „Versicherungsge-
sellschaften“, der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums,
die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben“, und hinter „Arbeit“,
einzuschalten:
unfortrigierte Schülerarbeiten,
- 5) § 10 „Warenproben“ erhält unter I folgende anderweitige
Fassung:

Wegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Lage werden nur solche
Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraus-
setzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel,
abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die
so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturge-
schichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische
Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen
Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen“ ist am Schlusse des
Abs. VII hinzuzufügen:
Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhn-
liche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

- 7) § 30 „Bestellung und Bestellgebühren“.

a) Im Abs. VII (Änderung vom 17. November 1906) ist in Zeile
2 statt „Briefe mit Wertangabe“ zu setzen:
Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 Mark;

b) Abs. VIII erhält folgenden Zusatz:
Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelbes bei der Rückgabe einer unbestellbaren
Sendung siehe § 46, II.

8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ erhält der Abs. II folgenden Zusatz:
 Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgeldes findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgaborte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung.
 Ractke.

28. Regierungs Bekanntmachung

vom 18. September 1907,

betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die
 Königlich Griechische Regierung.

Auf Grund des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 12. März 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 545), der im Deutschen Reich gemäß Art. 20 Abs. 1 mit dem Ablauf des 13. September 1907 in Kraft getreten ist, wird zur Nachachtung seitens der betreffenden Justizbehörden folgendes bestimmt:

Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Juni 1888, betreffend Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen (Gesetz-Sammlung Seite 29), vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten findet in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen Staatsangehörigen des Königreichs Griechenland ergangenen Verurtheilungen wegen Verbrechens oder Vergehens statt.

Griech., am 18. September 1907.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
 v. Meding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 10.

(Ausgegeben am 8. Oktober 1907).

29. Regierungs-Bekanntmachung

vom 4. Oktober 1907,

betreffend das für Unterbringung von Geisteskranken in der Groß-
herzoglich Sächsischen Irrenheilanstalt zu Jena zu zahlende Verpfleggeld.

Nachdem die Regierung des Großherzogtums Sachsen in Rücksicht auf die anhaltende Preissteigerung aller Nahrungsmittel und sonstiger Bedürfnisse für Krankenanstalten das Verpfleggeld in der Irrenheilanstalt zu Jena für Angehörige des Großherzogtums Sachsen erhöht hat, erhöht sich auch gemäß Art. 7, Schlußsatz, des Staatsvertrages vom 7. Januar 1904 (Ges.-Sammlung 1905 S. 2) das Verpfleggeld für Angehörige des Fürstentums, welche in der

Irrenheilanstalt zu Jena

verpflegt werden,

vom 1. Januar 1908 ab

in der Tariffklasse II um 20 Pfennige und in der Tariffklasse III um 25 Pfennige täglich, sodaß als tägliches Verpfleggeld vom gedachten Tage ab

in der Tariffklasse II 3,80 Mk.

in der Tariffklasse III 2,00 Mk.

an Fürstliche Landesklasse zu erhalten sind.

Weis, am 4. Oktober 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitsch.

Saupé.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 11.

(Ausgegeben am 7. November 1907).

30. Regierungs-Bekanntmachung

vom 6. November 1907,

die Viehzählung am 2. Dezember 1907 betreffend, zugleich als
Anweisung für die Gemeindevorstände.

Nach einem Beschluß des Bundesrats vom 17. Oktober ds. Js. soll am 2. Dezember 1907 im Deutschen Reiche eine Viehzählung und gleichzeitig eine Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgenommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischschau nicht vorzunehmen war, stattfinden.

Zur Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zählung des Viehes erstreckt sich auf Pferde, Maultiere und Maultesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Enten, Hühner, Truthühner und Vienenstöcke.

Außerdem hat eine Zählung der in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgekommenen Schlachtungen solcher Ziegen zu erfolgen, deren Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt war und die weder vor noch nach der Schlachtung Merkmale einer die Benutzbarkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung gezeigt haben, sodasß nach den bestehenden Vorschriften* eine amtliche Fleischschau nicht vorzunehmen war.

*) § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Schlachtbischau vom 3. Juni 1900 (Reichsges. Bl. 1900 S. 547) in Verbindung mit § 24 des genannten Reichsgesetzes und § 1 des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 9. März 1903 (Gesetzsammlung 1903 S. 9).

§ 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahme erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfnis bis zum 23. November d. J. bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben auszuwählenden Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Zählung zu fördern bereit sei.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt am 2. Dezember d. J. unter Benützung von Haushaltslisten, die den Gemeindevorständen rechtzeitig durch das Fürstliche Landratsamt für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Zeulenroda, durch den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Burgk in der dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden entsprechenden Zahl nebst der Gemeindekontrollliste (§ 8) und der gegenwärtigen, zugleich als Anweisung dienenden Bekanntmachung zugehen werden.

Sobald die Druckfachen an sie gelangt sind, haben die Gemeindevorstände unverzüglich zu prüfen, ob diese der Zahl nach ausreichen und, wenn das nicht der Fall ist, sofort die nötigen Nachbestellungen an das Fürstliche Landratsamt bezw. den Fürstlichen Amtsrichter in Burgk zu richten.

Vor der Austeilung sind die Haushaltslisten mit fortlaufender Nummer und mit den auf Seite 1 derselben sonst noch geforderten Bezeichnungen (Gemeinde, Straße, Hausnummer, Zählbezirk) zu versehen.

§ 4.

In der Zeit zwischen dem 28. und 30. November d. J. ist in jede Haushaltung, bei der sich Vieh der in § 1 genannten Art befindet, eine Haushaltsliste (§ 3) abzugeben und dem Haushaltsvorstand oder dessen Vertreter einzuhändigen. Auch in solche Haushaltungen, in denen zwar zur Zeit der Zählung kein Vieh vorhanden ist, in denen aber in der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis 30. November 1907 Schlachtungen von Riegen vorgekommen sind, deren Fleisch ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt war (§ 1 Abs. 2 dieser Bekanntmachung), sind Haushaltslisten zu geben.

Zur Erzielung vollständiger und richtiger Angaben haben, soweit nötig, die Gemeindevorstände oder die Zähler die Haushaltsvorstände bei Austeilung der Haushaltslisten entsprechend zu unterweisen.

§ 5.

Zur sorgfältigen und genauen Ausfüllung der Haushaltslisten nach den auf denselben abgedruckten Bestimmungen sind die Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

§ 6.

Die Ausfüllung der Haushaltungslisten hat am 2. Dezember ds. Jz. zu erfolgen, etwa nötig werdende Nachzählungen sind überall auf den Stand der Viehhaltung in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember ds. Jz. zu beziehen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung ist auf Seite 3 der Liste durch unterschriftliche Vollziehung der dort vorgedruckten Erklärung zu bescheinigen. Wo dies nicht zu erreichen ist, hat der Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen die Ausfüllung und Beglaubigung zu bewirken.

§ 7.

Vom 2. Dezember ds. Jz. mittags ab haben die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der sämtlichen Haushaltungslisten vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dieselbe spätestens bis zum Abend des 4. Dezember ds. Jz. vollständig beendet ist.

Bei und nach der Einsammlung sind die Haushaltungslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen. Die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen.

§ 8.

Auf Grund der geprüften Haushaltungslisten haben die Gemeindevorstände die ihnen zugegangene Gemeinde-Kontrolliste auszufüllen.

Die Kontrollliste ist am Schlusse von dem Gemeindevorstand mit einem Zeugnisse des Inhalts zu versehen, daß sie geprüft und richtig besunden worden ist, und darauf nebst den sämtlichen, nach der laufenden Nummer geordneten Haushaltungslisten spätestens bis zum 20. Dezember ds. Jz. an das Fürstliche Landratsamt bzw. an den Fürstlichen Amtsrichter in Burgl einzusenden.

§ 9.

Das Fürstliche Landratsamt und der Fürstliche Amtsrichter in Burgl haben zunächst zu erdtern, ob das Zählungsmaterial aus sämtlichen Ortshaften ihres Bezirkes vollständig eingegangen ist, andernfalls wegen schleuniger Einsendung das Nötige zu verfügen, sodann das Material auf seine Vollständigkeit und auch darauf zu prüfen, ob die Gemeindevorstände den Gemeindefontrolllisten die Richtigkeitszeugnisse in gehöriger Form beigelegt haben. Hierauf ist das gesamte Material nach Amtsgerichtsbezirken alphabetisch geordnet bis spätestens zum 11. Januar 1908 dem Statistischen Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar zu übermitteln.

§ 10.

Das Statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar ist beauftragt, die Prüfung und weitere Bearbeitung des gesamten Materials nach den vom Bundesrat gefassten Beschlüssen vorzunehmen.

Für Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrages haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Vorstande des Statistischen Bureaus wegen etwa nötiger Aufklärung der in die Haushaltungslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgültigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Greiz, am 6. November 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Mebing.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 12.

(Ausgegeben am 14. November 1907.)

31. Regierungs-Bekanntmachung

vom 7. November 1907,

betreffend den Beitritt der Großherzogtümer Mecklenburg zu dem
nach der Regierungs-Verordnung vom 27. November 1906
gebildeten Trichinenschaubezirk.

Mit dem 1. Oktober dss. Js. sind die Regierungen der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz dem von den Regierungen der übrigen nord- und mitteldeutschen Staaten gebildeten Trichinenschaubezirk (Regierungs-Verordnung vom 27. November 1906 Ges.-S. S. 81) beigetreten.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß damit auch die gedachte Regierungs-Verordnung auf das aus den beiden Großherzogtümern Mecklenburg stammende Fleisch von Schweinen Anwendung findet; insbesondere genügt zu dem im Fürstentum geforderten Nachweise der Untersuchung des eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen (§ 7 Abs. 2 der Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1887, Gesetz-Sammlung Seite 55) auch die Feststellung, daß das Fleisch aus dem Gebiete eines der beiden Großherzogtümer Mecklenburg stammt.

Weiß, am 7. November 1907.

Fürstlich Neuß-Plauiſche Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

32. Regierungs-Verordnung

vom 8. November 1907

über die Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 2. Juli 1890,
den Viehtransport außerhalb der Eisenbahnen und das Verfahren
beim Schlachten der Tiere betreffend (Ges.-Sammlung 1890 S. 31 ff.).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird
die Regierungs-Verordnung vom 2. Juli 1890, den Viehtransport außerhalb der
Eisenbahnen und das Verfahren beim Schlachten der Tiere betreffend, wie folgt
abgeändert:

Artikel 1.

In § 16 Satz 1 sind die Worte „der Schafe und“ zu streichen und zwischen
den Worten „darf“ und „nur“ die Worte „abgesehen von Notschlachtungen“ ein-
zufügen, so daß § 16 Satz 1 lautet:

„Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs, darf
abgesehen von Notschlachtungen nur nach vorgängiger Betäubung durch
Kopfschlag stattfinden“.

Artikel 2.

Der § 16 erhält folgenden Zusatz:

„Beim Rind soll die Betäubung unter Benutzung der Schlachtmaße
ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Ent-
wickelung des Schädels eine Ausnahme erheischt. Im übrigen werden
als Betäubungsmittel für Schweine der Volzenapparat und Kälber und Schafe
der Holzhammer, die Holzkeule und der stumpfe Keilhaumer empfohlen“.

Artikel 3.

Hinter § 16 wird folgender Paragraph eingeschoben:

§ 16 a.

„Alle Schlachtungen mit Ausnahme der nicht aufzuhaltenden Notschlachtungen
dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von des Schlachters durchaus

kundigen Personen oder doch nur unter deren Aufsicht und Mithilfe, niemals aber allein von Lehrlingen ausgeführt werden“.

Wreiz, am 8. November 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Rebing.

Saupe.

33. Regierungs-Bekanntmachung

vom 9. November 1907,

betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 287).

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Für die Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und den in Artikel 1 des Übereinkommens bezeichneten Gegenständen aus dem Gebiete des einen in oder durch die Gebiete des anderen Vertragsstaates ist in Artikel 2 die Beibringung eines Ursprungszeugnisses, das von der Ortsbehörde auszustellen ist, vorgeschrieben. Das Ursprungszeugnis muß, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit des betreffenden Tieres versehen sein. Diese Bescheinigung muß ferner den Vermerk enthalten, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Abführung die Minderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche die Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Als anzeigepflichtige Seuchen sind nur diejenigen Tierkrankheiten anzusehen, die in beiden Vertragsstaaten der Anzeigepflicht unterliegen. Dies sind zur Zeit: Minderpest, Milzbrand, Maulbrand, Tollwut, Stoh, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Bodenseuche der Schafe, Besäulseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Einfuhrer und Schafe, Stotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest, Geflügelcholera und Hühnerpest.

Nach Absatz 2 des Artikels 2 soll das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand oder But in einer Nachbargemeinde der Ausstellung der obigen Bescheinigung nicht entgegenstehen, muß aber auf dem Viehpaß ersichtlich gemacht werden. Gleiches gilt für den Bläschenauschlag bei der Ausstellung von Bescheinigungen für Ochsen und Wallache.

Die Ausnahme des Abs. 2 bezieht sich jedoch nur auf das vereinzelte Vorkommen von Seuchenfällen in Nachbargemeinden, der Herkunftsort muß also stets seuchefrei sein.

Was als vereinzelt ein Auftreten einer Seuche anzusehen ist, ergibt sich aus Ziffer 6 des Schlupfprotokolls zu dem Viehseuchen-Übereinkommen.

Bei Geflügelensendungen hat die amtstierärztliche Bescheinigung auf den Pässen nach Artikel 2 Abs. 4 einen beschränkteren Inhalt als bei den Pässen für andere Tiergattungen; sie hat, abgesehen von der Gesundheitsbescheinigung nach Absatz 1, nur dahin zu lauten, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen (also nicht auch in den Nachbargemeinden), eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt ist, geherrscht hat. Der letzte Satz ist dahin zu verstehen, daß in der Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen vor der Absendung des Geflügels eine ansteckende Geflügelkrankheit nicht geherrscht hat.

Die nach Artikel 2 Absatz 1 und 4 herzubringenden amtstierärztlichen Bescheinigungen müssen auf dem Ursprungszeugnisse stehen; sie dürfen daher nicht auf einem besonderen Blatte enthalten und auch nicht vor Ausstellung des betreffenden Ursprungszeugnisses abgegeben sein. Ebenso wenig kann es für zulässig erachtet werden, daß mehrere Ursprungszeugnisse zusammengeheftet und mit einer gemeinschaftlichen Gesundheitsbescheinigung versehen werden.

2.

Artikel 2 Absatz 6 schreibt vor, daß bei Eisenbahn- und Schiffstransporten lebender Tiere vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen benannten Tierarzt erfolgen muß und daß der Befund in das Zeugnis einzutragen ist. Für diese Eintragungen gilt ebenfalls das vorstehend unter Ziffer II letzter Absatz Gesagte.

Für Geflügelensendungen ist in Absatz 7 des Artikels 2 eine Ausnahme von der Vorschrift des Abs. 6 daselbst insofern zugelassen, als Geflügel einer tierärztlichen Untersuchung vor der Verladung nicht in jedem Falle, sondern nur dann unterzogen zu werden braucht, wenn die für sie beigebrachten amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen (Artikel 2 Absatz 4) vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

3.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Maultiere sind Einzelpässe auszustellen,

für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zulässig. Im Hinblick darauf, daß Artikel 2 Absatz 3 über die Ausstellung von Pässen für andere Tiergattungen keine näheren Vorschriften trifft, wird einstweilen davon abgesehen, für andere Tiere Pässe zu fordern. Es bleibt jedoch vorbehalten, den Verkehr mit den in Artikel 2 Abs. 3 nicht genannten Tieren besonderen Vorsichtsmaßregeln zu unterwerfen, sobald sich das Bedürfnis dazu herausstellen sollte.

4.

Für Tiere, die zu Vierzuschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind, wird von der Beibringung von Viehpässen bis auf weiteres dann abgesehen, wenn die Tiere mittels der Eisenbahn von anderen, für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgefordert transportiert, bei der in der Eintrittsstation vorzunehmenden tierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden und von der Ausladestation unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden.

5.

Der Verkehr mit Geflügel unterliegt den Vorschriften des Übereinkommens. Dabei ist hinsichtlich der Passpflicht zwischen zahmen (Hausgeflügel) und wildem Geflügel (Federwild) zu unterscheiden. Zum Hausgeflügel zählen Gänse, Enten, Haushühner einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne, während als Federwild Fasanen, Rebhühner und anderes der Jagd unterliegendes Geflügel in Betracht kommen. Beide Arten von Geflügel unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen des Übereinkommens. Jedoch wird von der Anwendung des Artikels 2 (Passpflicht) auf das wilde Geflügel (Federwild) bis auf weiteres abgesehen. Sing- und Nistvögel, die in Käfigen und dergl. gehalten zu werden pflegen, unterliegen gleichfalls nicht den Bestimmungen des Artikels 2 des Übereinkommens.

Für geschlachtetes Geflügel (Gänserümpfe usw.) sind Ursprungszeugnisse ohne amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigungen erforderlich.

II.

Sonderbestimmungen für den Verkehr aus dem Deutschen Reich nach Oesterreich - Ungarn.

1.

Für die Einfuhr von Schlachttrindern und Schlachtschafen aus dem Deutschen Reich nach Oesterreich-Ungarn sind von der k. k. österreich-ungarischen Regierung die in Anlage I aufgeführten öffentlichen Schlachthäuser zugelassen.

Art. 1.

2.

Reg. II, III, IV

Die in Artikel 2 des Übereinkommens vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse (Wichpässe) für lebende Tiere, die nach Oesterreich-Ungarn eingeführt werden sollen, sind nach den in Anlage II, III und IV beigefügten Mustern anzufertigen. Sie sind von den Ortsbehörden auszustellen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Als Ortsbehörden sind die Gemeindeverbände anzusehen.

Als Herkunftsort ist der letzte dauernde Standort des Tieres einzutragen, bei einem auf einem Markte gekauften Tiere, also nicht der Markort, sondern derjenige Ort, an dem das Tier seinen Standort hatte, bevor es in den Handel gebracht wurde.

Die Angabe des von der Sendung bis zur österreichischen Eintrittsstation zurückgelegten Weges wird nicht immer schon bei Ausstellung des Ursprungszeugnisses möglich sein. In solchen Fällen genügt die Ausfüllung der betreffenden Spalte durch den Vermerk „siehe Frachtbrief“.

Die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigungen auf den Wichpässen kann bis auf weiteres nur von dem kaiserlichen Landestierarzt erfolgen.

III.

Sonderbestimmungen für den Verkehr aus Oesterreich-Ungarn nach dem Deutschen Reich.

1.

Reg. V

In Gebiete des Deutschen Reichs sind zur Zeit für die Einfuhr von Schlachtvieh und Schlachtschafen aus Oesterreich-Ungarn die in Anlage V aufgeführten öffentlichen Schlachthäuser freigegeben.

2.

Für die österreich-ungarischen Wichpässe sind die in den Anlagen II, III und IV vorgeschriebenen Muster einstweilen nicht eingeführt; diese Pässe müssen inhaltlich den Bestimmungen des Artikels 2 des Viehschaden-Übereinkommens genau entsprechen, insbesondere vorkommendenfalls mit einer amtlich beglaubigten deutschen Uebersetzung versehen sein. Der Transportweg kann durch einen Hinweis auf den Inhalt des Frachtbriefes bezeichnet werden.

In den Wichpässen der eingeführten Tiere hat der zur Untersuchung zugezogene deutsche Grenztierarzt Ort, Tag und Stunde des Grenzübertritts zu vermerken und den zum Transport benutzten Wagen nach Nummer usw. näher zu bezeichnen, auch etwaige sonstige veterinär-polizeilich wichtige Bemerkungen, z. B. über vorhandene nicht anzeigepflichtige Krankheiten, zu machen.

Da die Österreich-ungarischen Viehpässe vielfach den für diese Eintragungen nötigen Raum nicht aufweisen werden, sind die Grenztierärzte angewiesen worden, die Eintragungen auf Klongen zu bewirken, die mit dem nötigen Vordruck versehen und mit den Viehpässen fest zu verbinden sind.

3.

Werden Tiere, die aus Österreich-Ungarn eingeführt worden sind, nach dem Uebertritt über die Grenze unmittelbar nach einem Orte des Fürstentums verbracht, so sind die Viehpässe (Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens), sofern sie nicht an der Eintrittsstation nach den für diese geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zurückzubehalten sind, sofort nach dem Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort durch den Empfänger der Tiere dem Gemeindevorstand zu übergeben. Von diesem sind sie ein Jahr lang aufzubewahren.

4.

Alle aus Österreich-Ungarn ankommenden, dem Viehseuchenübereinkommen unterliegenden Viehtransporte, einschließlich des Geflügels, sind, wenn sie nach dem Grenzübertritt unmittelbar nach einem Ort des Fürstentums gebracht werden, bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort von dem fürstlichen Landes-tierarzt zu untersuchen.

5.

Wird bei solchen unmittelbar nach einem Ort des Fürstentums verbrachten Tieren nach Ankunft am Bestimmungsort eine anzeigepflichtige Krankheit wahrgenommen, so hat der zuständige beamtete Tierarzt den Tatbestand gemäß der Anlage VI aufzunehmen und diese Aufnahme nebst den zu den Tieren gehörenden Viehpässen alsbald an die fürstliche Landesregierung einzusenden. Einem von der k. und k. österreichischen Regierung etwa ernannten Kommissar ist unmittelbar telegraphische Nachricht zu geben.

Solange dessen Eintreffen in Frage steht, sind, sofern nicht andere Anweisungen ergehen, die seuchentranken Tiere, deren Kadaver oder von geschlachteten Tieren die zum Nachweis der Seuche oder der Identität der Tiere erforderlichen Teile unter polizeilichen Beschluß zu nehmen. Etwa notwendige veterinärpolizeiliche Maßnahmen erleiden hierdurch keinen Aufschub.

Ein Milttransport vom Auslande eingeführter seuchentrankter, seuchen- oder ansteckungsverdächtiger Tiere ist unzulässig.

IV.

Soll Fleisch von Schweinen, die in einem an der sächsisch-österreichischen Grenze gelegenen Schlachthaus alsbald nach der Einfuhr abgeschlachtet worden sind, in Ozeiz eingeführt werden (Ziffer 10 des Schlußprotokolls zum Viehseuchenüber-

Anl. VI.

einkommen), so ist die Ankunft eines solchen Transportes vom Verfügungsberechtigten dem Gemeindevorstand in Greiz anzumelden. Dieser hat sich von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der amtlichen Verchlüsse des betreffenden Eisenbahnwagens zu überzeugen und nach bahnamtlicher Lösung derselben unter gleichzeitiger Freigabe des tauglichen Fleisches die bestimmungsgemäße Weiterbehandlung des bedingt tauglichen oder minderwertigen Fleisches zu verfügen.

V.

Die Regierungs-Bekanntmachung vom 26. März 1906, betreffend die Ausführung des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt 1906 Seite 287) wird aufgehoben.

Greiz, am 9. November 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

Anlage I.

Verzeichnis

der öffentlichen Schlachthäuser in Österreich-Ungarn,
auf die Ziffer 9 des Schlussprotokolls Anwendung findet.

A. In Österreich.

Ort	Land	Ort	Land
Wien	Nieder-Oesterreich	Münchgräß	Böhmen
Wiener Neustadt	"	Laubitzten	"
Vienna	Ober-Oesterreich	Baum	"
Wroclaw	Steiermark	Leimeritz	"
Leoben	"	Leitomsitz	"
Wardburg	"	Wilfen	"
Laibach	Krain	Wisse	"
Triest	Küstenland	Prag-Boleschowitz	"
Vogau	Tirol	Reichenberg	"
Insbruck	"	Trpitz-Seltz	"
Kitz	Böhmen	Brinn	Böhmen
Bodenbach	"	Kremsier	"
Böhmisch-Tepla	"	Böhmisch-Oftrau	"
Budweis	"	Böhmisch-Schönberg	"
Eger	"	Olmitz	"
Pilsen	"	Grünbichl	Schlesien
Raaben	"	Troppan	"
Rastlau	"	Kroden	Galizien
Rolin	"	Lemberg	"
Romottau	"		

B. In Ungarn.

In den Komitaten		In Municipalstädten
Ort	Komitat	Stadt
Miskolc	Borsab	Krab
Egtergom (Gran)	Egtergom (Gran)	Baja
Kisbajombat	Wämdé és Kiskont	Budapest
Eger	Speß	Debreczin (Debreczin)
Déva	Humyab	Stume
Egynol	Wäg-Nagym-Egynol	Wgdr (Haab)
Lugos	Kraßó-Egdrény	Rajsa (Rajchau)
Máramaros	Máramaros	Romáton (Romona)
Mitra (Neutra)	Mitra (Neutra)	Raggyvarab (Großwarwein)
Wácz (Waizen)	Wefi-Philis-Solt-Riddim	Wécs (Künstirchen)
Raggybombat	Wajlony (Wersiburg)	Wajlony (Wersiburg)
Raposhár	Somogy	Sapron (Orsenburg)
Ryirggháza	Egjaboß	Egged (Eggedin)
Rás	Egynol-Dobola	Eggedschévár (Stuhlweihenburg)
Raggybcserec		
(Groß-Bersleraf)	Torontal	Temesvár
Trencsén (Trentschin)	Trencsén (Trentschin)	Ujvidék (Neufaj)
Egymbathely (Steinamanger)	Wás	Bombor
Jalargeregg	Bala	

C. In Kroatien-Slavonien.

Rrds (Rrijeci)	Belovar-Rörds	Gjel (Gjeng)
Ogulin	Wodrus-Stume	Varaß (Varaßbin)
Wroß (Wrob)	Wojsega	Wágráb (Wagram)

Anlage II.

Viehpaß für Euhner oder Rindvieh.

(Nichtzutreffendes durchkreuzen.)

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsloort (letztcr dauernder Standort) des Tieres:

Bundesstaat: **Neu-Alt. Hink.**

Name und Wohnort des	{	Tierbesitzer:	
		(d. i. der Wirtschaftsbefizer am Herkunftsloort)	
		Tierbegleiter:	

Tiergattung und Geschlecht:

Beschreibung des Tieres	{	Farbe:	
		Abzeichen:	
		Alter:	

Besondere Merkmale:

(Brandzeichen, Ohrenmarken u. dgl.)

Bestimmungsort:

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation:

..... den 19

(Stempel)

Die Ortsbehörde:

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß das umstehend beschriebene Tier von mir untersucht und gesund befunden wurde und daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

, den

19

Der Fürstliche Landestierarzt.

(Dienststempel.)

Bemerkung. Daß vereinzelte Auftreten von Milchbrand, Maulschand oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt für Bluthenaustrich bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallach.

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

Umstehend bezeichnete

habe ich heute vor der Verladung in
untersucht und gesund befunden.

, den

19

Der beamtete Tierarzt:

(Dienststempel.)

Anlage III,

Welpenpaß für Schafe — Ziegen — Schweine.

(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunfts-ort (letzter dauernder Standort) der Tiere:...

Bundesstaat: **Neu-H. Mex.**

Name und Wohnort des	{	Tierbesitzer:
		(d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunfts-ort)
		Tierbegleiter:

Tiergattung:

Stückzahl:

Geschlecht (bei Buchvieh):

Besondere Merkmale:

Bestimmungsort:

Angabe des Weges bis zur Einreisestation:

....., den 19.....

(Stempel.)

Die Ortsbehörde:

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß an den Herkunftsorten und in deren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Blinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf umstehend bezeichnete Tiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

..... den

19.....

Der Fürstliche Landbestierarzt.

(Dienststempel.)

Bemerkung. Das vorerwähnte Auftreten von Viehbrand, Maulbrand, Schweine-Rotlauf oder Maul in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Beschlusses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen.

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

Umstehend bezeichnete

habe ich heute vor der Verladung in
untersucht und gesund befunden.

..... den

19.....

Der beamtete Tierarzt:

(Dienststempel.)

Anlage IV.

Geflügelpaß.

(Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 8 Tagen.)

Herkunftsland der Tiere:

Bundesstaat: **Neuch Âss. Biele.**Name und Wohnort des { Befizers:
Begleitend:

Geflügelgattung:

Stückzahl:

Etwasige besondere Merkmale:

Bestimmungsort:

Angabe des Weges bis zur Einreisestation:

....., den 19.....

Die Ortsbehörde:

(Dienststempel.)

Tierärztliche Bescheinigung.

Gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 wird hiermit bescheinigt, daß die untenstehend näher beschriebenen Tiere von mir untersucht und gesund befunden wurden und daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangten, eine ansteckende Geflügelkrankheit innerhalb 14 Tagen vor der Absendung nicht geherrscht hat.

....., den 19.....

Der Fürstliche Landestierarzt:

(Dienststempel.)

Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffe.

(Nur erstbenutzt, wenn die vorstehende tierärztliche Bescheinigung vor mehr als 3 Tagen aufgestellt ist.)

Untenstehend bezeichnete
habe ich heute vor der Verladung in
untersucht und gesund befunden.

, den 19.....

Der beamtete Tierarzt:

(Dienststempel.)

Bemerkung. Gültig für Geflügelensungen im Grenzverkehr, die aus weniger als 100 Stück
bestehen, sind.

Verzeichniß

der öffentlichen Schlachthäuser im Deutschen Reiche, auf die Ziffer 9
des Schlußprotokolls Anwendung findet.

Ort	Bundesstaat	Ort	Bundesstaat
1. Aachen	Preußen	28. Ingolstadt (altes Schlachthaus)	Bayern
2. Barmen	"	29. Kaiserlautern	"
3. Berlin	"	30. Ludwigshafen	"
4. Bentzen O./S.	"	31. Münden	"
5. Breslau	"	32. Muenster	"
6. Koblenz	"	33. Posen	"
7. Köln	"	34. Regensburg	"
8. Dortmund	"	35. Rendsburg	"
9. Düsseldorf	"	36. Rostock	"
10. Elberfeld	"	37. Saarlouis	"
11. Frankfurt a. M.	"	38. Trier	"
12. Gießen	"	39. Tübingen	"
13. Hildesheim	"	40. Ulm	"
14. Halle a. S.	"	41. Völs	"
15. Hannover	"	42. Würzburg	"
16. Kattowitz	"	43. Xanten	Sachsen
17. Königshütte O./S.	"	44. Bayreuth	"
18. Mülheim	"	45. Chemnitz	"
19. Pless	"	46. Döbeln	"
20. Siegen	"	47. Dresden	"
21. Solingen	"	48. Freiberg	"
22. Tarnowitz	"	49. Glauchau	"
23. Wiesbaden	"	50. Leipzig	"
24. Zülz	"	51. Regensburg	"
25. Witten	Bayern	52. Witten	"
26. Wuppertal	"	53. Weidenbach	"
27. Zwickau	"		

Ort	Bundesstaat	Ort	Bundesstaat
54. Jitzau	Sachsen	87. Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen
55. Jüdisau	"	88. Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt
56. Eßlingen	Württemberg	89. Wea	Reuß jüngere Linie
57. Heilsbrunn	"	90. Lemgo	Upper-Deimold
58. Stollberg	"	91. Detmold	"
59. Ulm	"	92. Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck
60. Baden-Baden	Baden	93. Bremen	Freie und Hansestadt Bremen
61. Freiburg	"	94. Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
62. Heilberg	"	95. Varr	Elbisch-Vollbringen
63. Karlsruhe	"	96. Brunnath	"
64. Ronstang	"	97. Hagenau	"
65. Wannheim	"	98. Rolsheim	"
66. Pforzheim	"	99. Schlettstadt	"
67. Darmstadt	Hessen	100. Straßburg i. E.	"
68. Mainz	"	101. Weisenburg	"
69. Lubroigslust	Mecklenburg-Schwerin	102. Jöbern	"
70. Pöckim	"	103. Colmar	"
71. Rostock	"	104. Dornach	"
72. Schwerin	"	105. Gebweiler	"
73. Stabenhagen	"	106. Markisch	"
74. Waren	"	107. Mühlhausen	"
75. Wismar	"	108. Münster	"
76. Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	109. Rappoldtsweiler	"
77. Neustrelitz	"	110. St. Ludwig	"
78. Gildburgshausen	Sachsen-Meiningen	111. Sulz O./E.	"
79. Meiningen	"	112. Tann	"
80. Saalfeld	"	113. Diedenhofen	"
81. Sonneberg	"	114. Spangenberg	"
82. Coburg	Sachsen-Coburg-Gotha	115. Weß	"
83. Gotha	"	116. Saarburg	"
84. Wallenstedt	Anhalt		
85. Bernburg	"		
86. Dessau	"		

Tatbestandaufnahme

über eine an eingeführten Tieren einschließlich Geflügel am Bestimmungsorte
wahrgenommene ansteckende Krankheit.

Gegenwärtig :

Verhandelt

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend bezeichneten
Tieren der Ausbruch (der Verdacht) der

festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht:

Zahl der Tiere:

Biehpaß Nr.

Herkunftsart:

Königreich oder Land:

Österreich { Bezirkshauptmannschaft:
Stadt mit eigenem Statut:

Ungarn { Komitat oder Munizipalstadt:
Stuhlrichterbezirk:

Vorbesitzer:

(d. h. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsorte)

Biegeleiter:

Empfänger:

Abgegangen am Herkunftsorte:

Beg bis zur Grenze:

Grenze passiert:

Beg von der Grenze bis zum Bestimmungsort (unter Mit-
gabe etwaiger Umladungen):

Eingetroffen am Orte der Seuchensciftstellung:

Wagennummer:

An der Grenze angebrachtes Kennzeichen:

Biegepaß liegt bei: ist abgesandt am:

Klinischer Befund.

Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Krankheit einen Rückschluß gewähren.

Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben.

Eventuell ist der Obduktionsbefund anzugeben.

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß Älterer Linie.
№ 13.

(Ausgegeben am 28. November 1907.)

34. Regierungs-Berordnung

vom 23. November 1907,

die Vertreibung der Kosten der Notare im Verwaltungswege
 betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
 erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird
 auf Grund von § 11 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare und Rechtsanwälte
 vom 18. November 1899 (Gef.:S. S. 189) verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Kosten
 der Notare ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der forderungsberechtigte Notar
 seinen Amtssitz hat.

Greiz, am 23. November 1907

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Meding.

Saupe.

35. Regierungs-Verordnung vom 25. November 1907, betreffend den Radfahrverkehr.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird nach erfolgter Verständigung unter den Bundesregierungen für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften,^{*)} soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen,^{**)} ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

^{*)} Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1886, den Verkehr auf den Landstraßen und öffentlichen Wegen betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 145).

^{**)} Regierungs-Verordnung vom 27. August 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Gesetz-Sammlung Seite 57).

Die Karte wird von der zuständigen Behörde des gewöhnlichen Aufenthalts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Zuständige Behörde ist für das platte Land der Amtsgerichtsbezirke Greiz und Jena:

das Fürstliche Landratsamt,

für den Amtsgerichtsbezirk Burgk:

der Fürstliche Amtsrichter in Burgk,

für die Städte:

der Gemeindevorstand.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Für die Ausstellung einer Radfahrkarte ist eine Gebühr von 50 Pfennigen zu entrichten.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersehblichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Gräben und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der

Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nähen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalfreifen, Suppen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Abhauflglocken ist untersagt.

Werkf der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Dertlichkeit nicht gestatten, solange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere schen zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer auf den für den Radfahrerverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Polizeibehörden sind befugt, den Radfahrerverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen des Fürstlichen Landratsamtes für das platte Land, der Gemeindevorstände für die Städte kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern, verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Fürstlichen Landesregierung, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Aufschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fürstlichen Landratsamtes für das platte Land, der Gemeindevorstände für die Städte, welche Behörden im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzen.

E. Strafbestimmungen.**§ 15.**

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 306 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.**§ 16.**

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform oder auf Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die Fürstliche Landesregierung.

G. Schlußbestimmungen.**§ 17.**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte ist die Regierungs-Verordnung vom 25. August 1900, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen (Gesetz-Sammlung Seite 181) aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Greiz, am 25. November 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

Anlage.

(Staat)	..M.
Radsfaherkarte	
für	
(Name, Stand)	
wohnsitzl zu	
(Ort)	den ten ... 19
(Begleichung der Gebühren.)	
(Stempel.)	(Unterschrift.)

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 14.

(Herausgegeben am 24. Dezember 1907.)

36. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. Dezember 1907,

betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die
Königlich Griechische Regierung.

In Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. September 1907, betreffend die Mitteilung von Strafnachrichten an die Königlich Griechische Regierung (Gesetz-Sammlung Seite 72), wird folgendes bestimmt:

Die vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten hat auch stattzufinden im Falle der Verurteilung eines Staatsangehörigen des Königreichs Griechenland wegen Uebertretung gegen § 361 Ziffer 1 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuches

Griech., am 5. Dezember 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Mebing.

Saupe.

37. Patent

vom 16. Dezember 1907,

die im Jahre 1908 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Zufolge Höchster Entscheidung soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1908 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1867 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 2 $\frac{1}{2}$ Pfennigen von der Steuereinheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachachtung für die Steuerpflichtigen, Hebestellen und Einnahmer zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, werden für die an den zwei ersten Terminen mit je 1 Pfennig, am dritten mit $\frac{1}{2}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 1. April,

der 1. Juli,

der 1. Oktober.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des dritten Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Belehrung der Ortsteuer-Einnahmer wegen Erhebung des dritten Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

An Einkommensteuer werden im Jahre 1908 neun Termine zur Erhebung gelangen und bleibt die Festsetzung dieser Termine f. St. noch vorbehalten.

Greiz, am 16. Dezember 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

38. Regierungs-Verordnung
 vom 23. Dezember 1907,
 betreffend Änderung der Deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 26), auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

Die zufolge Verständigung unter den Bundesregierungen im Bundesrat am 12. Dezember 1907 beschlossenen Änderungen der deutschen Arzneitaxe treten für das Fürstentum am 1. Januar 1908 in Kraft.

Wegen dieser Änderungen wird auf die antliche Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1908 Bezug genommen. Diese wird im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen.

Greiz, am 23. Dezember 1907.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

Sachregister

zur Gesammmlung für das Fürstentum Neuch Âlterer Linie

Jahrgang 1907.

A.

- Apotheker**, deren Abottigenführung S. 1.
- Armenverbände**, f. Landarmenverband.
- Arzneimittel**, Verlehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln S. 61.
- Arzneifaxe**, Änderung der deutschen Arzneifaxe S. 109.
- Ausführung** von Bundesratsvorschriften, betr. Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Zigaretten bestimmten Anlagen S. 21.
- des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung S. 33.
- des Reichseinkommensteuergesetzes zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn S. 81.

B.

- Bäckereien**, Einrichtung und Betrieb von solchen S. 2.
- Baugewerbe** f. Gewerbeordnung.
- Bausparanstalten** f. Sparkassen.
- Beitreibung** der Steuern der Notare im Verwaltungsbereich S. 99.
- Befolgung** f. Dienstverpflichtung.

Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckereiwaren hergestellt werden S. 2.

Baukostenplan, Verpflegungsgeld für die in Klasse III dafelbst untergeordneten Weitenstrafen S. 22.

C.

D.

Dienstalterszulagen, bei deren Festsetzung ist die Wehrpflicht der Volksschullehrer zu berücksichtigen S. 7.

Dienstverpflichtung der Volksschullehrer auf dem platten Lande S. 6.

— der Volksschullehrerinnen auf dem platten Lande S. 8.

Druckfehlerberichtigung S. 37.

E.

Einkommenssteuerermäßigungen, deren Festsetzung für 1907 S. 18.

Einrichtung von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckereiwaren hergestellt werden S. 2.

Entlassungsverfahren f. Zwangsenteignungsverfahren.

F.

Felder f. Holzungen.

G.

Gärten f. Holzungen.

Geheimmittel, Verkehr mit solchen und ähnlichen Arzneimitteln S. 61.

Geisteskranke f. Verpflegungsgebt.

Geistliche, Veroblegung deren Pensionbeiträge S. 12.

Gewerbeordnung, deren Abänderung vom 7. Januar 1907, Ausführungsbestimmungen dazu S. 93.

Geistliche Regierung, Mitteilung von Strafgeschichten an dieselbe S. 72. 107.

Grundsteuertermine, deren Festsetzung für 1907 S. 17, für 1908 S. 108.

H.

Holzungen, Baumplanungen, Wiesen, Felder und Gärten — Nachtrag zu den zu deren Schutze erlassenen Gesetzen vom 29. Dezember 1870 und 7. Mai 1879 S. 13.

J.

Jena, Verpflegungsgebt für die dort untergebrachten Geisteskranke S. 22. 73.

Jerusanstalten f. Verpflegungsgebt.

K.

Kantonsorten, Einrichtung und Betrieb von solchen S. 2.

Kassen der Posten, deren Weiterleitung im Verwaltungswege S. 99.

Kassafestsetzung, außerordentliche, vorübergehende besondere Regelung der Zulassung u. Kennzeichnung von solchen S. 81.

L.

Landarmenverband, Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1889. S. 29.

Landesabgaben, Patent über die im Jahre 1907 zu entrichtenden S. 17.

— Patent über die im Jahre 1908 zu entrichtenden S. 108.

Landfeuersozialität, Magdeburgische, der mit derselben abgeschlossene Vertrag S. 34.

— f. auch Zwangsvollstreckung.

Landtagsabstied für den 14. ordentlichen Landtag S. 18.

Lehrer, Veroblegung deren Pensionbeiträge S. 12.

— f. auch Volksschullehrer.

Lehrerinnen, f. Volksschullehrerinnen.

Leichen Transporte, Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 10. März 1888. S. 30.

M.

Magdeburgische Landfeuersozialität, siehe Landfeuersozialität.

Mecklenburg, Großherzogtümer, deren Beitritt zu dem nach der Regierungs-Verordnung vom 27. November 1906 gebildeten Kreishinrichsbezirken S. 79.

Mehlgutspersonen, deren Pflichten beim Beginn der Prager im Militärliste S. 39.

N.

Nachschüsse, Übertragung von solchen an Staatsdiener S. 16.

Posten, Weiterleitung deren Kosten im Verwaltungswege S. 99.

O.

Österreich-Ungarn, f. Viehschaden-Übereinkommen.

P.

Patent über die im Jahre 1907 zu entrichtenden Landesabgaben. S. 17.

— über die im Jahre 1908 zu entrichtenden Landesabgaben. S. 108.

— über die für das Jahr 1907 zu entrichtende Einkommensteuer. S. 18.

Pensionsbeiträge der Geistlichen u. Lehrer, deren Erhebung. S. 12.

Pferdeaushebungsvorschrift, Druckblätter hierzu. S. 40.

Plätze, öffentliche, Radfahrverkehr auf solchen. S. 100.

Postordnung, deren Abänderung. S. 69.

Q.**R.**

Rabattgewährung der Apotheker. S. 1.

Radfahrkarte, S. 101, 105.

Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. S. 100.

S.

Sachverständigenvereine, gemeinschaftliche, Veranberung unter deren Mitgliedern. S. 11.

Schlachten von Rieren, Verfahren dabei. S. 80.

Schlachtviehverpflegungsgesetz, einige Abänderungen desselben. S. 24.

— neuer Text. S. 63.

Satz der Holzungen, f. Holzungen.

Schmelzschiff, f. Trichlinenschaubezirk.

Staatsblinder, Ergänzung der Gesetze über deren Verhältnisse. S. 16.

Strafgeschichten, Mitteilung von solchen an die Reichsjustiz Regierung. S. 72, 107.

T.

Tiere, Verfahren beim Schlachten von solchen S. 80.

Trichlinenschaubezirk, Beitritt der Großherzogtümer Mecklenburg zu demselben S. 79.

U.**V.**

Verpflegungsgeld, dessen Verabfolgung für die in der 3. Klasse der Irrenanstalten zu Jena und Blankenheim untergebrachten Geisteskranken S. 22.

—, dessen Erhöhung für die in der Irrenanstalt zu Jena untergebrachten Geisteskranken S. 73.

Versehungens-Vereinbkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn, dessen Ausführung S. 81.

Viehtransporte außerhalb der Eisenbahnen S. 80.

Viehzahlung, die am 2. Dezember 1907 stattfindende S. 76.

Vollschullehrer auf dem platten Lande, deren Dienstverdienst S. 6.

—, gewisse Berücksichtigung deren Befähigung bei Festsetzung der Dienstalterszulagen S. 73.

Vollschullehrerinnen auf dem platten Lande, deren Befolgung S. 6.

W.

Wage, öffentliche, Radfahrverkehr auf solchen S. 100.

Werkstatt der Vollschullehrer, deren Berücksichtigung bei Festsetzung der Dienstalterszulagen S. 7.

Wiesen f. Holzungen.

Sachregister 1907.

A.	Anfertigung von solchen bestimmten Anlagen S. 21.
D.	Zwangsentziehungsverfahren , Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über dasselbe S. 22.
B.	Zwangsvollstreckung im Verwaltungsvorgehen, derselben unterliegen auch registrierende Sozialämter für die Magdeburgische Landfeuer- sozietät S. 16.

Zigaretten, Einrichtung und Betrieb der zur

